DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/591 DER KOMMISSION

vom 21. März 2025

zur Einführung eines vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 25. Juli 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Grundverordnung“) eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 10. Juni 2024 von WeylChem Lamotte SAS (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Wirtschaftszweig der Union für Glyoxylsäure gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Am 25. Oktober 2024 veranlasste die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission ([3]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“).

1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der VR China sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/4751, 25.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4751/oj).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, C/2024/7380, 25.10.2024), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2715/oj.

1.4. **Stichprobenverfahren**

(6) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(7) Angesichts der begrenzten Zahl der Unionshersteller von Glyoxylsäure teilte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung mit, dass sie dem einzigen ihr bekannten Unionshersteller, nämlich WeylChem Lamotte SAS, Fragebogen zur Verfügung stellen werde. Dieser Unionshersteller beantwortete den Fragebogen, weitere Unionshersteller meldeten sich nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung nicht. Die Kommission brauchte daher nicht mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(8) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.

(9) Kein unabhängiger Einführer übermittelte die erbetenen Angaben.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

(10) Die Kommission bat alle ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(11) Sechs ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus zwei mitarbeitenden ausführenden Herstellern, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnten, und zwar auf der Grundlage des größten repräsentativen Volumens der Ausfuhren in die Union. Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller teilten mit, dass auf sie [67 %-72 %] der von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Gesamtausfuhren von Glyoxylsäure in die Union entfielen. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.5. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(12) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(13) Die Kommission übermittelte dem Unionshersteller, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China sowie den bekannten Einführern und Verwendern Fragebogen. Dieselben Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online ([4]) bereitgestellt.

(14) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— WeylChem Lamotte S.A.S. (im Folgenden „WeylChem Lamotte“), Compiegne, Frankreich

([4]) Trade defence investigations – Case AD714 - Glyoxylic acid.

Ausführende Hersteller in der VR China

— Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd. (im Folgenden „Hubei Hongyuan"), Provinz Hubei, China

— Xinjiang Guolin New Materials Co., Ltd (im Folgenden „Xinjiang Guolin"), Provinz Xinjiang, China

(15) Die Kommission nahm einen Fernabgleich der Fragebogenantworten des folgenden Unternehmens vor:

– Verwender

— L. Brüggemann GmbH & Co. KG (im Folgenden „L. Brüggemann"), Heilbronn, Deutschland

1.6. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

(16) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum" oder „UZ"). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum").

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

(17) Gegenstand dieser Untersuchung ist Glyoxylsäure (die in der Regel in die Nummer des Chemical Abstracts Service/CAS-Nummer 298-12-4 oder 6000-59-5 eingeordnet wird), mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr in der Trockenmasse, ob fest oder in wässriger Lösung in einer Konzentration von 40 GHT oder mehr davon (im Folgenden „untersuchte Ware").

(18) Glyoxylsäure ist eine Chemikalie, die in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt wird, insbesondere in der Pharma-, Lebensmittel-, Düngemittel- und Kosmetikindustrie. Sie ist ein Zwischenprodukt bei der industriellen Synthese von Antibiotika, Vanillin, Chelatdünger und Allantoin. Ebenso wird sie in Körperpflegeprodukten verwendet.

2.2. Betroffene Ware

(19) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der VR China, die derzeit in den KN-Code ex 2918 30 00 (TARIC-Code 2918 30 00 13) eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware").

2.3. Gleichartige Ware

(20) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die im betroffenen Land hergestellte untersuchte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(21) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

(22) Nach den bei den Verwendern in der Union und dem Wirtschaftszweig der Union eingeholten Informationen entspricht die in China gekaufte Ware der vom Wirtschaftszweig der Union gekauften Ware. Nur ein Verwender, L. Brüggemann, gab an, dass sein Unternehmen eine bestimmte technische Qualität von Glyoxylsäure aus der VR China einführe, die derzeit nicht vom Wirtschaftszweig der Union angeboten werde.

(23) Das Unternehmen verwende die aus China eingeführte Glyoxylsäure für die Herstellung schwefelbasierter und formaldehydfreier Reduktionsmittel (formaldehyde-free sulphur-based reducing agents – im Folgenden „FFSRAs“); dieser Gebrauch unterscheide sich von denen anderer Verwender. Darüber hinaus mache Glyoxylsäure einen erheblichen Teil seiner Herstellkosten aus, weshalb Antidumpingzölle die Rentabilität des Unternehmens erheblich beeinträchtigen würden.

(24) Auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterungen beantragte L. Brüggemann am 15. Januar 2025, Glyoxylsäure im Rahmen der Endverwendung gemäß Artikel 254 des Zollkodex der Union ([5]) (UZK) von Antidumpingzöllen zu befreien, wenn sie für die Herstellung von FFSRAs verwendet wird.

(25) Zur Bewertung des Antrags von L. Brüggemann untersuchte die Kommission i) die grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften der eingeführten Waren und der Unionswaren, ii) ihre Endverwendung und ihre Austauschbarkeit, iii) alternative Bezugsquellen, iv) die Auswirkungen der Zollbefreiung und v) die Auswirkungen der Zölle auf den Verwender.

(26) Am 23. Januar 2025 ging bei der Kommission eine Stellungnahme des Wirtschaftszweigs der Union zum Vorbringen von L. Brüggemann ein. Der Wirtschaftszweig der Union gab an, dass er viele verschiedene – auch technische – Qualitäten anbiete, aber nicht beantworten könne, ob er diese bestimmte technische Qualität liefern könne, da die einschlägigen Informationen in der allgemein einsehbaren Fassung geschwärzt worden seien. L. Brüggemann antwortete am 29. Januar 2025, dass die Informationen vertraulich seien und nicht weitergegeben werden könnten, legte jedoch keine weiteren Beweise dafür vor, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage sei, die betreffende technische Qualität zu liefern.

(27) L. Brüggemann übermittelte im Rahmen seines Beitrags vom 15. Januar 2025 sowie des Fernkontrollbesuchs der Kommission am 24. Januar 2025 einschlägige Informationen. Die Kommission bestätigte, dass das Unternehmen eine technische Qualität von Glyoxylsäure aus China einführt, aber auch Glyoxylsäure vom Wirtschaftszweig der Union bezieht. Sie stellte ferner fest, dass das Unternehmen sowohl die Unionsware als auch die eingeführte Ware für die Herstellung von FFSRAs verwendet, die in eine separate, von den anderen Verwendungen getrennte Kategorie und einen anderen KN-Code fallen. Die Kommission merkte an, dass die aus der VR China Glyoxylsäure und die aus der EU gelieferte Glyoxylsäure für die Herstellung der Ware von L. Brüggemann austauschbar sind. Ferner stellte sie fest, dass der Glyoxylsäureverbrauch des Unternehmens weniger als 3 % des gesamten EU-Verbrauchs ausmacht.

(28) Auf der Grundlage der beschriebenen Kommunikation sowie der übermittelten und überprüften Informationen konnte die Kommission die Behauptung, dass sich die von L. Brüggemann eingeführte Ware in den grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften von der in der Union hergestellten Ware unterscheide, nicht bestätigen. Die Kommission fand keine Beweise dafür, dass die Ware nicht vom Wirtschaftszweig der Union bezogen werden könnte. Daher lehnte die Kommission den Antrag auf Befreiung im Rahmen der Endverwendung vorläufig ab. Die Auswirkungen der Zölle auf den Verwender werden in Abschnitt 5 erörtert.

3. **DUMPING**

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(29) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(30) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Glyoxylsäure verwendeten Inputs vorzulegen. Sechs ausführende Hersteller übermittelten die sachdienlichen Informationen.

([5]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(31) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf den Fragebogen ein. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.

(32) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könnte, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.

(33) Am 7. Oktober 2024 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren – wie Rohstoffe, Arbeit und Energie –, die bei der Herstellung von Glyoxylsäure eingesetzt werden. Darüber hinaus ermittelte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zwei mögliche repräsentative Länder und benannte schließlich Kolumbien und die Türkei als geeignete repräsentative Länder.

(34) Die Kommission hatte festgestellt, dass Glyoxylsäure außerhalb Chinas und der Union nicht hergestellt wurde. Die Untersuchung ergab jedoch, dass bei der Herstellung von Essigsäure, einer demselben Sektor (C_2-Carbonsäuren) wie Glyoxylsäure angehörenden Ware, einige der wichtigsten Input-Materialien (Acetaldehyd und Sauerstoff) und Verbrauchsmaterialien verwendet werden. Darüber hinaus werden beide Waren auf ähnliche Weise hergestellt. Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien daher über ihre Absicht, ihre Untersuchung fortzusetzen, um in einem repräsentativen Land, das einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China aufweist und in dem Essigsäure hergestellt wird, einen unverzerrten Wert zu ermitteln. Die Kommission erhielt vom Antragsteller, von einem ausführenden Hersteller (Xinjiang Guolin) und von einem Verwender (L. Brüggemann) Stellungnahmen zum ersten Vermerk. Auf die Stellungnahmen wird in den jeweiligen Abschnitten eingegangen.

(35) Am 21. Januar 2025 ging die Kommission in einem zweiten Vermerk zum Dossier (im Folgenden „zweiter Vermerk“) auf die von den interessierten Parteien übermittelten Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein und unterrichtete die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei sie Kolumbien als repräsentatives Land wählte. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen Sucroal S.A. (im Folgenden „Sucroal“), einen Hersteller von Essigsäure im repräsentativen Land, ermitteln würde.

(36) Die Kommission erhielt von Xinjiang Guolin und WeylChem Lamotte Stellungnahmen zum zweiten Vermerk. Diese wurden unter der jeweiligen Überschrift im Abschnitt 3.2 behandelt.

(37) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Kolumbien ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Lagen für einen bestimmten Produktionsfaktor keine repräsentativen Einfuhrpreise vor, stützte sich die Kommission auf einen geeigneten internationalen Vergleichswert. Die Gründe für den Ansatz der Kommission sind in Abschnitt 3.2.4 ausführlich dargelegt.

3.2. **Normalwert**

(38) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(39) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(40) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(41) In Untersuchungen zum Chemiesektor ([6]) in der VR China ([7]) stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.

(42) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der Volkrepublik China (im Folgenden „VR China“) zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([8]). Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass der Chemiesektor der VR China nicht nur nach wie vor zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung ([9]) steht, sondern die Regierung Chinas (im Folgenden „chinesische Regierung“) auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung ([10]) zu beeinflussen. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ([11]). Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ([12]). In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ([13]) sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital, fest ([14]).

([6]) Insbesondere zum Teilsektor Lebensmittelzusatzstoffe, auf dem der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission vom 16. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2180/oj; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/752/oj.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 161-162; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 89-90; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 70.

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 103-113; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 46-50; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 49.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 114-122; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 51-55; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 50-54. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuberufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt – so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 123-133; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 65-65; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 55-63.

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 134-138; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 66-69; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 64.

([13]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 139-142; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 71-72; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 65.

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 143-152; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 72-81; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 66.

(43) Wie bereits in vorherigen Untersuchungen hinsichtlich des Chemiesektors in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier einschließlich der im Antrag sowie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China für die Zwecke handelspolitischer Schutzmaßnahmen mit dem Titel „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations" ([15]) (im Folgenden „Bericht") verfügbaren Beweise. Im Rahmen der Sachaufklärung wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die untersuchte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

(44) Der Antragsteller brachte vor, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruhe, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsähen und förderten. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe seien unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führten zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstünden ([16]). Der Antragsteller legte dar, dass diese Verzerrungen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf Regions- und Provinzebene innerhalb Chinas bestünden.

(45) Um diesen Standpunkt zu stützen, bezog sich der Antrag auf die im Bericht enthaltenen Beweise und auf Erkenntnisse aus mehreren kürzlich durchgeführten Untersuchungen der Kommission, insbesondere zu Acesulfam und Aspartam. ([17])

(46) Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die chinesische Regierung und staatseigene Unternehmen in der gesamten Produktionskette des Sektors der chemischen Zwischenprodukte – von den Grundrohstoffen bis zur Herstellung der betroffenen Ware selbst – beteiligt seien, was erhebliche Verzerrungen bei den Preisen und den Produktionsmengen von chemischen Zwischenprodukten zur Folge habe.

(47) Der Gesamteffekt der kontinuierlichen Kreditunterstützung, in Form sowohl staatlicher als auch lokaler Bankgarantien für ineffiziente staatseigene Unternehmen, ist ebenfalls ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung und das Fortbestehen von Überkapazitäten ([18]).

(48) Darüber hinaus erfordert die Herstellung von Glyoxylsäure eine beträchtliche Menge an elektrischer Energie, und der Staat gewährt lokalen Herstellern von chemischen Produkten Vorzugspreise für Energie, die es ihnen ermöglichen, ihre Herstellkosten zu senken. Der Antragsteller legte dar, dass die Kontrolle der Strom- und Transportpreise zu einigen der bedeutendsten Verzerrungen in der chinesischen Wirtschaft führe. Diese Faktoren beeinflussen die Herstellkosten und die Endpreise von Industrieerzeugnissen, insbesondere in ressourcenintensiven Wirtschaftszweigen, in denen erhebliche Mengen an Rohstoffen benötigt werden, wie z. B. die Herstellung von Glyoxylsäure ([19]).

(49) Darüber hinaus wies der Antragsteller auf die folgenden Punkte hin, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen hindeuten.

([15]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en, einschließlich der Vorfassung des Dokuments: Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=en.

([16]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission vom 27. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Acesulfam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Erwägungsgrund 88, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/116/oj.

([17]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/2001 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2001/oj.

([18]) Siehe The Economist, S. 8, abrufbar unter: https://www.andrewleuninternationalconsultants.com/files/chinas-supply-side-structural-reform.pdf, (abgerufen am 6. Dezember 2024).

([19]) Siehe Memorandum zu nicht marktwirtschaftlichen Systemen der International Trade Administration („ITA NME"), S. 163.

(50) Erstens werde der Wirtschaftszweig für Glyoxylsäure in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stünden oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt werde:

— Wie in der Untersuchung zu Acesulfam festgestellt, folgte Cangzhou Goldlion Chemicals Ltd. dem 13. Fünfjahresplan Chinas zur Entwicklung der petrochemischen Industrie. Das Unternehmen richtete sich nach der nationalen Industriepolitik, die die Bedingungen für den Eintritt in den Sektor und die neue Produktionskapazität kontrolliert ([20]).

— Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co. Ltd bezeichnet sich selbst als ein nationales Hochtechnologie-Unternehmen ([21]), das die Voraussetzungen für die Teilnahme am chinesischen Programm für Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien (High and New Technology Enterprise – im Folgenden „HNTE") erfüllt. Dieser HNTE-Status bietet für qualifizierte Firmenstandorte, einschließlich Anlagen in Hubei, einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15 % (gegenüber dem Standard von 25 %) ([22]). Das vor fast 15 Jahren gegründete Unternehmen leistete 2019 seine erste Steuerzahlung, was auf erhebliche Steuerbefreiungen und -vergünstigungen im vorangegangenen Zeitraum schließen lässt. Aufgrund seines HNTE-Status kommt das Unternehmen zudem für eine umfangreiche Unterstützung auf zentraler und Provinzebene in Betracht ([23]).

— Ein weiterer ausführender Hersteller, Sinochem Agro Co. Ltd, ist ein Spin-off-Unternehmen der Sinochem-Gruppe, das aus einer internen Umstrukturierung der Agrochemiesparte der Gruppe hervorgegangen ist ([24]). Die Sinochem-Gruppe ist ein Rechtsträger der Kommission für die Überwachung und Verwaltung staatseigener Vermögenswerte (im Folgenden „SASAC"), die vollständig von der Regierung, die auch das Leitungsgremium des Unternehmens ernennt, kontrolliert wird.

(51) Zweitens ermögliche die staatliche Präsenz in Glyoxylsäure herstellenden Unternehmen den Behörden, Preise und/oder Kosten zu beeinflussen:

— Nach dem Gesellschaftsrecht der VR China muss jedes Privatunternehmen eine Organisation der chinesischen Kommunistischen Partei (im Folgenden „Kommunistische Partei" oder „Partei") gründen und die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeiten der Parteiorganisation schaffen ([25]). Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der ca. 1,86 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten ([26]). Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller von Glyoxylsäure und die Lieferanten ihrer Inputs ([27]).

— Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co. Ltd ist am Markt für Wachstumsunternehmen an der Börse Shenzen notiert. Der Vorsitzende und der Generaldirektor des Unternehmens werden jedoch in den Nachrichtenberichten des Unternehmens als „Genossen" bezeichnet, was auf enge Verbindungen zur Partei schließen lässt ([28]).

— Darüber hinaus wurde 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära" ([29]) (im Folgenden „Leitlinien") herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut werden sollte.

([20]) Ebd., Erwägungsgrund 98.
([21]) Siehe Website von Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co. Ltd, abrufbar unter: https://en.hbhypharm.com/about_index.html (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([22]) Zu den Voraussetzungen für die Berechtigung zu dem niedrigeren Körperschaftsteuersatz im Rahmen dieses Programms siehe: US-China Business Council, Bericht über das chinesische HNTE-Programm, Juni 2013, S. 1.
([23]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/2001 der Kommission, Erwägungsgrund 100.
([24]) Siehe Website von Sinochem Agro Co. Ltd, abrufbar unter: https://www.sinochem.com.cn/10360.html (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([25]) Bericht, S. 47.
([26]) Siehe Reuters-Bericht, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/business/exclusive-in-china-the-partys-push-for-influence-inside-foreign-firms-stirs-f-idUSKCN1B40JU/, (abgerufen am 6. Dezember 2024).
([27]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/1924 der Kommission, Erwägungsgrund 47, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1924/oj.
([28]) Siehe Website von Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co. Ltd.
([29]) Siehe Generalbüro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära".

(52) Drittens setze die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde:

— Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem für die Zentralregierung und die lokalen Regierungen die Prioritäten und Ziele für alle Wirtschaftszweige vorgegeben werden. Diese Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene. Insgesamt werden mit dem Planungssystem der VR China Ressourcen in strategisch oder politisch wichtige Sektoren gelenkt, anstatt sie im Einklang mit den Marktkräften zuzuweisen ([30]).

— Weitere Verzerrungen ergeben sich aus den Vorteilen, die im Rahmen zentralstaatlicher und kommunaler Programme für Industrie- oder Chemieparks und auch für sogenannte Hi-Tech-Industrieentwicklungsgebiete gewährt werden. Hersteller von chemischen Produkten, die in diesen Parks ansässig sind, haben Anspruch auf staatliche Unterstützung, z. B. gemäß der Bekanntmachung über die standardisierte Verwaltung von Konzentrationsgebieten der chemischen Industrie, mit der die Chemieparks in Provinzen wie Hubei, Guangdong oder Xinjiang gestärkt werden sollen ([31]).

(53) Viertens sei der Glyoxylsäuresektor wie andere Sektoren der chinesischen Wirtschaft von Verzerrungen betroffen, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts entstünden:

— Aufgrund der systematischen unzureichenden Durchsetzung gelingt es dem chinesischen Insolvenzsystem nicht, Forderungen und Verbindlichkeiten wirksam abzuwickeln und die gesetzlichen Rechte und Interessen von Gläubigern und Schuldnern zu wahren ([32]). Die für eine Volkswirtschaft von Chinas Größe sehr geringe Zahl von Insolvenzfällen verdeutlicht die Probleme bei der Durchsetzung und Umsetzung der Rechtsvorschriften. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren ([33]).

— Das chinesische Eigentumsrecht spiegelt das Primat des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum wider, das auf dem Grundsatz des Sozialismus beruht. Dem Staat wird die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der dominierenden Rolle des Gemeineigentums zugewiesen, während lediglich toleriert wird, dass andere Formen von Eigentum neben dem Staatseigentum existieren ([34]).

— Da die chinesischen Hersteller von Glyoxylsäure den üblichen Vorschiften und den genannten Rechtsvorschriften unterliegen, sind die Unternehmen des Sektors auch von den daraus resultierenden Verzerrungen betroffen ([35]).

(54) Fünftens seien auch die Lohnkosten im Glyoxylsäuresektor verzerrt:

— China hat einige der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert. Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär ([36]).

— Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner begrenzt ([37]).

([30]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission, Erwägungsgrund 97.
([31]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/2001 der Kommission, Erwägungsgrund 100.
([32]) Bericht, S. 173.
([33]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission, Erwägungsgrund 101.
([34]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China, Erwägungsgrund 124, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj.
([35]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission, Erwägungsgrund 103.
([36]) Ebd., Erwägungsgrund 105.
([37]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission, Erwägungsgrund 156.

(55) Sechstens haben Unternehmen, die Glyoxylsäure herstellen, Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren:

— Bei der Gestaltung und Umsetzung der Kreditvergabepolitik müssen sich die staatseigenen Geschäftsbanken, die das System der VR China dominieren, an den industriepolitischen Zielen der Regierung orientieren, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten ([38]). Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd. berichtet, dass die Zweigniederlassung Huanggang der Wuhan Rural Commercial Bank umgehend einen Kredit in Höhe von 70 Mio. RMB bearbeitet und genehmigt hat, als dem Unternehmen Liquidität fehlte, und ihm damit das Kapital zur Verfügung stellte, das es für die vollständige Wiederaufnahme der Arbeit und Produktion benötigte ([39]).

— Die staatseigenen Banken bieten chinesischen Unternehmen trotz deren schlechter finanzieller Leistungsfähigkeit, Bonitätseinstufung und Kapitalrendite Kredite unter den marktüblichen Zinssätzen an. Verschiedene Rechtsvorschriften, die ein normales Bankverhalten und Aufsichtsregeln vorschreiben, wie etwa Kreditwürdigkeitsprüfungen, sind bei der Anwendung der Rechtsinstrumente nur zweitrangig.

— Die chinesische Regierung hat zudem klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei Chinas beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit nationalen politischen Strategien stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken. Die chinesische Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (China Banking and Insurance Regulatory Commission – im Folgenden „CBIRC“) legte am 28. August 2020 einen dreijährigen Aktionsplan vor, in dem es darum geht, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wichtige operative Fragen und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet“ ([40]). Schließlich muss bei den Kriterien zur Leistungsbewertung berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und wie sie insbesondere „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ([41]).

— Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aufgrund der strategischen Bedeutung des Unternehmens für die chinesische Regierung und impliziter staatlicher Garantien verzerrt. Die chinesischen Ratings entsprechen systematisch niedrigeren internationalen Ratings ([42]). Darüber hinaus führen Regelungen, aufgrund derer Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als vorrangig eingestuft werden, zu einer Bevorzugung staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und Schlüsselindustrien, mit der Folge eines ungleichen Zugangs zu Kapital ([43]).

— Schließlich zeugt das Gesamtkreditwachstum in der VR China von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen war in den letzten Jahren ein starker Anstieg notleidender Kredite zu beobachten. Künstlich niedrige Fremdkapitalkosten, insbesondere für große chinesische staatseigene Unternehmen, die im Vergleich zu den tatsächlichen Renditen und Risiken nicht verhältnismäßig sind, hatten ebenfalls übermäßige Kapitalinvestitionen in den chinesischen Chemiesektor zur Folge ([44]).

(56) Darüber hinaus hob der Antragsteller den systemischen Charakter der Verzerrungen hervor. Staatliche Eingriffe fänden im ganzen Land und in allen Wirtschaftszweigen statt, unter anderem in Bezug auf die Zuweisung von Kapital, Land, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen.

([38]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission, Erwägungsgrund 86.
([39]) Siehe Website von Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co. Ltd.
([40]) Siehe CBIRC, „Three-year action plan for improving corporate governance of the banking and insurance sectors“ (2020-2022), veröffentlicht am 28. August 2020, abrufbar unter: http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928 (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([41]) Siehe CBICR, „Performance evaluation criteria“, abrufbar unter: http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928 (abgerufen am 5. Dezember 2024).
([42]) Siehe IMF Working Paper, S. 7, abrufbar unter: https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2016/wp16203.pdf, (abgerufen am 6. Dezember 2024).
([43]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission, Erwägungsgrund 112.
([44]) Bericht, Kapitel 16.5, S. 496.

(57) Insgesamt vertrat der Antragsteller den Standpunkt, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden. Angesichts dieser Feststellungen sei es in dieser Untersuchung nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(58) Die Kommission prüfte zudem, ob es im Hinblick auf weitere nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware.

(59) Der Sektor der betroffenen Ware wird hauptsächlich von privaten Unternehmen wie Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd ([45]), Xinjiang Guolin New Materials Co. Ltd, zu 100 % im Eigentum von Qingdao Guolin Technology Group Co. Ltd ([46]), Cangzhou Goldlion Chemicals Co. Ltd ([47]) oder Guangdong Joy Chemical Ltd. ([48]) bedient, aber in gewissem Umfang auch von staatseigenen Unternehmen wie der Sinopec Group ([49]) und der Sinochem Group ([50]), beide von der SASAC kontrollierte zentrale Unternehmen, die Monoethylenglykol, einen Input zur Herstellung von Glyoxylsäure, liefern ([51]).

(60) Zudem wurde bei der Untersuchung festgestellt, dass der nationale Industrieverband, der die Hersteller chemischer und petrochemischer Erzeugnisse wie der betroffenen Ware vertritt, der Verband der chinesischen Erdöl- und Chemieindustrie (China Petroleum and Chemical Industry Federation, im Folgenden „CPCIF"), einen Sonderausschuss für hochwertige Spezialchemikalien ([52]) für Glyoxylsäure eingerichtet hat. Der CPCIF beachtet die Gesamtleitung der Kommunistischen Partei, organisiert Parteitätigkeiten und schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeiten von Parteiorganisationen ([53]). Darüber hinaus fungiert „das Ministerium für zivile Angelegenheiten als Registrierungs- und Verwaltungsbehörde" ([54]), und wer als Vertreter der Vereinigung infrage kommen möchte, „muss an der Führung der Kommunistischen Partei festhalten, den Sozialismus chinesischer Prägung unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umsetzen und über gute politische Eigenschaften verfügen". ([55])

(61) Bei der Untersuchung wurde bestätigt, dass sowohl die Sinopec Group als auch die Sinochem Group Mitglieder des CPCIF sind ([56]).

(62) Ferner, um ein Beispiel auf Provinzebene zu nennen, ist Guangdong Joy Chemical Ltd. Mitglied des Rates von Guangdong für die Entwicklung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ([57]) (Guangdong Council for the Development and Promotion of Small and Medium Enterprises), der seinen Zweck darin sieht, „aktiv eine Brückenrolle einzunehmen und die Regierungsstellen bei der Stärkung der Dienstleistungen, der Beratung, der Koordinierung und der Aufsicht im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen in der Provinz zu unterstützen" ([58]). Außerdem „hält er an der Führung der Kommunistischen Partei fest" ([59]).

([45]) Siehe Geschäftsbericht 2023, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-4/2024-04-23/10031746.PDF (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([46]) Siehe Geschäftsbericht 2023, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-8/2024-08-30/10451429.PDF (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([47]) Siehe: http://www.goldlionchem.com/ und https://m.zhipin.com/gongsi/l09057384.html (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([48]) Siehe: http://www.gdjoychem.com/about/ (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([49]) Siehe: http://www.sinopec.com/listco/000/000/042/42065.shtml (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([50]) Siehe: http://www.sinochemhx.com/en/14661.html (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([51]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 16. Dezember 2024).
([52]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/detail/39747711-f959-4eb8-8a59-0f3f776ae8e0 (abgerufen am 17. Dezember 2024).
([53]) Siehe Satzung des CPCIF, Artikel 3, abrufbar unter: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 17. Dezember 2024).
([54]) Ebd.
([55]) Ebd., Artikel 36.
([56]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661ddbe0980010 (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([57]) Siehe: http://www.gdjoychem.com/about/ (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([58]) Siehe Satzung des Guangdong Council for the Development and Promotion of Small and Medium Enterprises, Artikel 3, abrufbar unter: http://www.gdsme.org/xhgk/xhzc/content/post_180509.html (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([59]) Ebd., Artikel 4.

(63) Die Untersuchung ergab, dass Guangdong Joy Chemical Ltd. Mitglied des Rates von Guangdong für die Entwicklung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ist.

(64) Im Chemiesektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum Chemiesektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten.

(65) Dies wird durch den 14. Fünfjahresplan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zu den Perspektiven für 2035 veranschaulicht, wonach die chinesische Regierung beabsichtigt, „traditionelle Industrien zu transformieren und modernisieren", „die Optimierung der Gestaltung und der Umstrukturierung von Rohstoffindustrien … zu fördern" und „die Transformation und Modernisierung von Unternehmen in Schlüsselindustrien wie der chemischen Industrie und in der Papierherstellung zu beschleunigen" ([60]).

(66) Ferner sieht der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie vor, dass „sich die Schlüsselindustrien wie die Petrochemie, die chemische Industrie und die Stahlindustrie auf die Ziele und Aufgaben des Plans konzentrieren" ([61]).

(67) Darüber hinaus wird in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans (im Folgenden „richtungsweisende Stellungnahme") festgelegt, dass die chinesische Regierung „die Anpassung der industriellen Struktur fördert: „spezifische Maßnahmen stärken und die Größe der Industrie auf wissenschaftlicher Grundlage regulieren" wie auch „energisch neue chemische Materialien und Feinchemikalien entwickeln" wird ([62]).

(68) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen des Sektors zu überwachen und zu lenken, sind auf Provinzebene zu finden, z. B. in Hubei, wo Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd ansässig ist. Die Provinzbehörden beabsichtigen, „die Struktur der verarbeitenden Industrie anzupassen und zu optimieren", „die strukturelle Anpassung der Schlüsselindustrien zu beschleunigen" und „die Ergebnisse der angebotsseitigen Strukturreform der Rohstoffindustriezweige wie Stahl, Nichteisenmetalle, Chemikalien und Baustoffe zu konsolidieren, eine sichere, umweltfreundliche und effiziente Entwicklung zu beschleunigen und einen modernen Industriecluster für den Chemiesektor im Wert von Billionen RMB aufzubauen" ([63]).

(69) Im Hinblick auf die Möglichkeit der chinesischen Regierung, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen, ergab die Untersuchung, dass die 100 %ige Tochtergesellschaft Xinjiang Guolin New Materials Co. Ltd. ([64]) unter der Aufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungsgremiums von Qingdao Guolin Technology Group Co. Ltd steht, der auch als Sekretär der Parteiorganisation des Unternehmens fungiert.

(70) Darüber hinaus fungiert der Vorsitzende des Leitungsgremiums von Hubei Hongyuan Pharmaceuticals Technology Co., Ltd als Sekretär des Parteikomitees ([65]).

(71) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinochem Group ist Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums fungieren als stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([66]). Darüber hinaus präsentiert sich die Sinochem Group als ein Unternehmen, das „den Leitlinien von Xi Jinping mit dem Titel ‚Überlegungen zu Sozialismus mit chinesischen Merkmalen für ein neues Zeitalter' folgt, die allgemeine Führungsrolle der Partei über die Unternehmen wirksam stärkt, den Aufbau der Partei vertieft" und „die Rolle der Parteiorganisationen auf allen Ebenen in vollem Umfang wahrt" ([67]).

([60]) Siehe Abschnitt III.8.3, abrufbar unter: https://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([61]) Siehe Abschnitt VIII.1, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/5665166/files/90c1c79a00b44c67b59c29392476c862.pdf (abgerufen am 19. Dezember 2024).
([62]) Siehe Abschnitt III.4 und I.1, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdynttrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRWl09BdZ4lGdYp9fiI9xU (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([63]) Siehe 14. Fünfjahresplan der Provinz Hubei zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zu den Perspektiven für 2035, Abschnitt III.1.2, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/fggz/fzzlgh/dffzgh/202104/P020210427315108290779.pdf (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([64]) Siehe: https://www.china-guolin.com/news_detail.html?id=651&pid=41 und auch https://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=300786&Pcode=30341759&Name=%D5%C5%C0%DA (abgerufen am 17. Dezember 2024).
([65]) Siehe: https://epaper.hubeidaily.net/pad/content/202303/28/content_217824.html (abgerufen am 19. Dezember 2024).
([66]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/zlzz/ds/A031002002002Gone1.html (abgerufen am 10. Dezember 2024).
([67]) Siehe: https://www.sinochem.com/sinochem/dzyjj/dj11/A031007001Gone1.html (abgerufen am 9. Dezember 2024).

(72) Ebenfalls ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinopec Group der Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([68]). Die Sinopec Group erklärte, sie beabsichtige, sich „auf die neue Mission und die neuen Aufgaben des Unternehmens auf der neuen Reise zu konzentrieren, den der Partei innewohnenden revolutionären Geist voranzubringen, die Führung und den Aufbau der Partei auf umfassende und integrierte Weise zu stärken sowie systematisch eine umfassende und konsequente Steuerung durch die Partei zu fördern, um eine starke Garantie für die Abfassung eines neuen Kapitels der modernen petrochemischen Industrie Chinas zu bieten“ ([69]).

(73) Es war nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen den Herstellern der betroffenen Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Da die betroffene Ware jedoch einem Teilsektor des Chemiesektors zuzuordnen ist, sind die in den jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor ermittelten Informationen, wie in Erwägungsgrund 42 dargelegt, auch für Glyoxylsäure relevant.

(74) Darüber hinaus gibt es im Sektor der betroffenen Ware Strategien im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung, mit denen inländische Hersteller begünstigt werden oder durch die der Markt anderweitig beeinflusst wird. Bei der Untersuchung wurden Dokumente gefunden, die zeigen, dass der Wirtschaftszweig von staatlichen Vorgaben und Eingriffen in den Chemiesektor profitiert, da die betroffene Ware einem von dessen Teilsektoren zuzuordnen ist.

(75) Die chemische Industrie wird von der chinesischen Regierung nach wie vor als Schlüsselsektor angesehen ([70]). Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten, in denen es schwerpunktmäßig um Chemikalien geht, bestätigt. Im Rahmen des 14. Fünfjahresplans sah die chinesische Regierung die chemische Industrie für Optimierung und Modernisierung vor ([71]).

(76) Ebenso heißt es im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, dass die chinesische Regierung „die standardisierte Clusterentwicklung fördern wird. Sie wird die Voraussetzungen für die Identifizierung von Chemieparks formulieren und lokalen Gebietskörperschaften bei der Identifizierung einer Reihe von Chemieparks sowie für die Clusterbildung und die standardisierte Entwicklung von Chemieunternehmen Orientierungshilfe bieten. … Sie wird den Bau neuer nationaler industrieller Demonstrationsstandorte auf dem Gebiet der Rohstoffe sowie die Transformation und Modernisierung industrieller Ballungsräume zu Clustern fördern. … Sie wird eine Reihe von Clustern für die chemische, die petrochemische … und die neue Werkstoffindustrie schaffen. *Sie wird die Organisationsstruktur optimieren:* Führende Unternehmen größer und stärker machen. … Sie wird Unternehmen dabei unterstützen, überregionale und eigentumsübergreifende Fusionen und Umstrukturierungen zu beschleunigen, Industriezweige stärker zu konzentrieren und international tätig zu sein. In der chemischen, petrochemischen, Stahl-, Nichteisenmetall-, Baustoffindustrie und in anderen Industriezweigen wird eine Gruppe führender Unternehmen in der industriellen Wertschöpfungskette geschaffen, die in ökologischer Hinsicht eine Vorreiterrolle einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen“ ([72]).

(77) Darüber hinaus sieht die Provinz Guangdong auf Provinzebene in ihrem 14. Fünfjahresplan für die hochwertige Entwicklung der verarbeitenden Industrie vor, dass sich die Gemeinde Huizhou, in der Guangdong Joy Chemical Ltd. ansässig ist, „auf die Förderung der Entwicklung der Raffination und der Weiterverarbeitung von Chemikalien, hochwertige Chemikalien und neue chemische Materialien konzentrieren und die Planung und den Bau des Industrieparks Huizhou für neue Materialien beschleunigen“ wird ([73]).

(78) Des Weiteren ergab die Untersuchung, dass Xinjiang Guolin New Materials Co. Ltd in der Wirtschafts- und Technologieentwicklungszone Shihezi ansässig ist ([74]). Diese Zone ist vom Staatsrat als Entwicklungszone auf staatlicher Ebene anerkannt ([75]) und wird vom Xinjiang Produktions- und Aufbau-Korps (Xinjiang Production and Construction Corps, im Folgenden „XPCC“), einer vollständig im Eigentum des Staates stehenden Einrichtung, finanziert. Der stellvertretende Generaldirektor von Xinjiang Guolin New Materials Co. Ltd räumte ein, dass „jeder Schritt des Projekts von der Investitionsförderung bis hin zur Durchführung vom XPCC, von der 8. Division des XPCC in der Stadt Shihezi und vom Verwaltungsausschuss der Wirtschaftsentwicklungszone von Shihezi stark unterstützt wurde“ ([76]).

([68]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/gsglc/index.shtml, (abgerufen am 10. Dezember 2024).
([69]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/000/000/041/41878.shtml (abgerufen am 10. Dezember 2024).
([70]) Bericht, Kapitel 16.
([71]) Ebd., Abschnitt 16.3.
([72]) Siehe Abschnitt IV.1.3, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/content_5665166.htm (abgerufen am 6. Dezember 2024).
([73]) Siehe S. 23, abrufbar unter: https://www.gd.gov.cn/attachment/0/438/438152/3458462.pdf (abgerufen am 18. Dezember 2024).
([74]) Siehe: http://xj.people.com.cn/n2/2024/1010/c394722-41003265.html (abgerufen am 19. Dezember 2024).
([75]) Siehe: https://www.gov.cn/xxgk/pub/govpublic/mrlm/201011/t20101112_62560.html (abgerufen am 19. Dezember 2024).
([76]) Siehe: http://xj.people.com.cn/n2/2024/1010/c394722-41003265.html (abgerufen am 19. Dezember 2024).

(79) Wie bereits in Erwägungsgrund 42 dargelegt, ist die betroffene Ware auch von den in Erwägungsgrund 43 aufgeführten Verzerrungen bei den Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen. Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der untersuchten Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus ([77]).

(80) Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass der XPCC restriktiven Maßnahmen der EU ([78]) unterliegt, nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes von Zwangsarbeit.

(81) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Glyoxylsäuresektor auswirken. Die erwähnte richtungweisende Stellungnahme, in der gefordert wird, „die unterstützenden Maßnahmen zu verbessern, die Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhrpolitik stärker miteinander und mit der Industriepolitik abzustimmen, um die nationale Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Finanzwesen auszuschöpfen, und die Verbindungen zwischen Unternehmen und Banken zu fördern“ ([79]), veranschaulicht diese Art staatlicher Eingriffe ebenfalls sehr gut. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

(82) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch die Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.

(83) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

(84) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.

3.2.1.1. Argumente der interessierten Parteien

(85) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Bestehen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung der betreffenden Beweise vor. In dieser Phase der Untersuchung gab keine andere interessierte Partei Stellungnahmen ab.

3.2.1.2. Schlussfolgerungen

(86) In Anbetracht dieser Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

([77]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 153-157, Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 82-84, und Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 67.

([78]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/478 des Rates vom 22. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße; http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/478/oj.

([79]) Siehe Abschnitt VIII.16 der richtungweisenden Stellungnahme.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

3.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

(87) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ([80]),

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land,

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land.

— Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(88) Wie in den Erwägungsgründen 33 bis 35 dargelegt wird, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, falls das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.2.2.1.1. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

(89) Die untersuchte Ware wird nur in der Union und in der VR China hergestellt. Daher suchte die Kommission im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren nach Ländern mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in denen Essigsäure, eine Ware derselben Warenkategorie, für die wichtige Inputs verwendet werden, hergestellt wurde (siehe Abschnitt 3.2.4.2). Auf dieser Grundlage ermittelte sie Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Thailand und die Türkei als Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China.

(90) Xinjiang Guolin übermittelte Stellungnahmen zur Auswahl eines repräsentativen Landes. Xinjiang Guolin erhob Einwände gegen die Ablehnung Thailands, Malaysias, Brasiliens und Argentiniens bei der Auswahl des repräsentativen Landes. Das Unternehmen brachte ferner vor, dass Kolumbien und die Türkei keine geeigneten repräsentativen Länder seien, da die Einfuhren von Salpetersäure in die Türkei und die Einfuhren von Glyoxal nach Kolumbien hauptsächlich aus China stammten. Auf die Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.2.3.1 eingegangen.

3.2.2.1.2. Herstellung von Waren derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Wirtschaftszweigs im repräsentativen Land

(91) Da Glyoxylsäure außerhalb der VR China und der Union nicht hergestellt wird, stellte die Kommission im ersten Vermerk fest, dass Essigsäure eine geeignete Ersatzware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware ist, um in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China einen unverzerrten Wert zu ermitteln, da bei ihr mehrere Produktionsfaktoren zum Tragen kommen, die für die Herstellung von Glyoxylsäure relevant sind.

([80]) World Bank Open Data – Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

(92) Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, hatte die Kommission zunächst andere Waren der Gruppe der C2-Carbonsäuren (derselben allgemeinen Kategorie, der auch die untersuchte Ware angehört) analysiert und drei ähnliche chemische Waren ermittelt, nämlich Essigsäure, Glycolsäure und Oxalsäure. Die Kommission stellte fest, dass Oxalsäure ein ähnliches chemisches Profil wie Glyoxylsäure aufweist und bei der Herstellung von Glyoxylsäure häufig als Nebenprodukt verwendet wird. Sie wird jedoch nur in der Union, China und Indien hergestellt. Indien ist als Land mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie, eingestuft und daher aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Einkommensgruppe nicht als repräsentatives Land geeignet. Glycolsäure, eine weitere Ware derselben allgemeinen Kategorie, wird nur in der EU und in China hergestellt und konnte daher nicht als ähnliche Ware herangezogen werden.

(93) Anschließend hatte die Kommission das Verfahren zur Herstellung von Essigsäure analysiert und festgestellt, dass Essigsäure und Glyoxylsäure auf ähnliche Weise, nämlich beide mittels homogener und heterogener katalytischer Methoden, hergestellt werden.

(94) Xinjiang Guolin beanstandete die Auswahl von Essigsäure als geeignete Ersatzware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware und brachte vor, dass die Verwendung der VVG-Kosten und Gewinne eines Herstellers im Bereich der Herstellung von Essigsäure nicht angemessen sei, da Essigsäure kein geeigneter Ersatz für die betroffene Ware sei; Essigsäure und Glyoxylsäure würden im Fall von Xinjiang Guolin nämlich nicht auf ähnliche Weise hergestellt. Der ausführende Hersteller legte dar, dass die Art und Weise, auf die er Glyoxylsäure herstelle, und zwar unter Verwendung von Maleinsäureanhydrid als Rohstoff, nicht mit der von Essigsäure vergleichbar sei und die VVG-Kosten und Gewinne eines Essigsäureherstellers daher nicht repräsentativ seien und nicht als Näherungswert für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden könnten.

(95) Im Hinblick auf die Stellungnahme zu unterschiedlichen Herstellungsverfahren räumte die Kommission ein, dass sich das Herstellungsverfahren von Xinjiang Guolin von jenen anderer ausführender Hersteller von Glyoxylsäure unterscheidet, da das Unternehmen andere Rohstoffe und andere chemische Verfahren zur Herstellung der untersuchten Ware nutzt. Das Herstellungsverfahren für Essigsäure ähnelt daher im Allgemeinen dem Herstellungsverfahren der Glyoxylsäurehersteller, nicht aber bei Xinjiang Guolin. Xinjiang Guolin legte jedoch nicht dar, inwiefern dieser Unterschied die VVG-Kosten und Gewinne maßgeblich beeinflussen würde, sodass die betreffenden Beträge nicht „angemessen" im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung wären. Darüber hinaus schlug Xinjiang Guolin keine andere Glyoxylsäure ähnliche Ware vor, die mit denselben oder ähnlichen Rohstoffen und Methoden hergestellt wird, um ähnliche Waren wie mit der Herstellungsmethode von Xinjiang Guolin zu erhalten. Da keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Angemessenheit der verwendeten Beträge und kein alternativer Vorschlag des ausführenden Herstellers vorlagen, wies die Kommission das Vorbringen zurück und hielt an ihrer Auffassung fest, dass Essigsäure die geeignetste Ersatzgröße für die Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne für den gesamten Wirtschaftszweig sei.

(96) Im ersten Vermerk analysierte die Kommission die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren, nämlich Glyoxal, Monoethylenglykol (im Folgenden „MEG"), Maleinsäureanhydrid und Salpetersäure, in die genannten sieben Länder. Die Kommission stellte fest, dass erhebliche Mengen von Glyoxal (unter dem HS-Code 2912 19) und Maleinsäureanhydrid aus China nach Thailand, Malaysia, Brasilien und Argentinien eingeführt werden, und betrachtete daher die Einfuhrpreise dieser Rohstoffe als möglicherweise verzerrt.

(97) Daher schloss die Kommission Thailand, Malaysia, Brasilien und Argentinien als geeignete repräsentative Länder aus.

(98) In seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk erklärte Xinjiang Guolin, dass ein hoher Anteil eines bestimmten aus China eingeführten Produktionsfaktors nicht zu den Faktoren gehöre, die die Kommission heranziehen könne, um ein repräsentatives Drittland nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung auszuschließen. Xinjiang Guolin vertrat daher die Auffassung, dass die Kommission ein willkürliches Kriterium angewandt habe, um Länder auszuschließen, die durchaus als repräsentative Drittländer infrage kommen.

(99) Ferner brachte Xinjiang Guolin vor, dass wenn die Kommission den Umfang der Einfuhren aus der VR China als relevanten Faktor betrachte, Kolumbien und die Türkei auf dieser Grundlage ebenfalls ausgeschlossen werden sollten. Im Hinblick auf Kolumbien wies Xinjiang Guolin darauf hin, dass dieses Land bei allen unter dem HS-Code 2912 19 (Glyoxal) getätigten Einfuhren eine hohe Abhängigkeit von China und in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/*755*[81] aufgeführten Ländern, die nicht Mitglied der WTO seien, aufweise, wobei die Einfuhren aus der VR China mengenmäßig 45 % aller Einfuhren ausmachten. Was die Türkei betrifft, wies Xinjiang Guolin darauf hin, dass die Einfuhren von Salpetersäure aus China in dieses Land sehr hoch seien (wertmäßig 50 %, mengenmäßig 90 %) und dass die Kommission selbst im ersten Vermerk Salpetersäure als einen der wichtigsten Produktionsfaktoren für Essigsäure eingestuft habe.

(100) Im Hinblick auf die Stellungnahme zu den Einfuhren von Glyoxal in die sieben potenziellen repräsentativen Länder analysierte die Kommission zunächst die unter dem HS-Code 2912 19 getätigten Einfuhren. Zwar erfassten alle potenziellen repräsentativen Länder zollamtlich Einfuhren unter dem HS-Code 2912 19, jedoch stellte die Kommission fest, dass mit dem Code eine Vielzahl von Chemikalien wie Glyoxal, Citral, Butanal, Propanal und Acrolein erfasst werden. Glyoxal ist ein wichtiger Input, da es [50-80 %] der Herstellkosten der betroffenen Ware von Hubei Hongyuan, dem diesen Rohstoff verwendenden ausführenden Hersteller, ausmacht. Nach Veröffentlichung des ersten Aktenvermerks versuchte die Kommission daher, die Einfuhrpreise für Glyoxal in den sieben potenziellen repräsentativen Ländern unter dem achtstelligen Warencode 2912 19 11 zu analysieren, und stellte fest, dass Glyoxal nur nach Brasilien eingeführt wurde. Wie bereits erwähnt, wurde Brasilien von der Kommission jedoch bereits im ersten Vermerk als potenzielles repräsentatives Land ausgeschlossen, da beide Hauptrohstoffe (Glyoxal und Maleinsäureanhydrid) überwiegend aus China eingeführt werden.

(101) Im Hinblick auf die Stellungnahme zu den Einfuhren von Glyoxal nach Kolumbien kam die Kommission daher zu dem Schluss, dass es keine solchen Einfuhren dieses Rohstoffs gibt, und stützte sich auf einen in Erwägungsgrund 127 beschriebenen internationalen Vergleichswert.

(102) In Bezug auf die Einfuhren von Salpetersäure in die Türkei stellte die Kommission fest, dass die Türkei diesen Rohstoff hauptsächlich aus China und aus in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 ([81]) aufgeführten Ländern, die nicht Mitglied der WTO sind, einführt. Dieser Rohstoff entspricht jedoch nur bei einem der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller etwa 5 % der Herstellkosten. In jedem Fall teilte die Kommission im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigt, Kolumbien als repräsentatives Land heranzuziehen und einen internationalen Vergleichspreis für Salpetersäure anzuwenden, um eine objektive rechnerische Ermittlung des Normalwerts zu ermöglichen. Die Kommission erläutert in Erwägungsgrund 129 ferner, warum sie für Salpetersäure auf einen internationalen Vergleichswert zurückgegriffen hat.

(103) Im ersten Vermerk betrachtete die Kommission daher Kolumbien und die Türkei als geeignete repräsentative Länder, da sie der Auffassung war, dass die Einfuhrpreise der für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Rohstoffe in diesen beiden Ländern unverzerrt sind.

(104) In seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk stimmte der Antragsteller der Einschätzung der Kommission zu, dass das Verfahren zur Herstellung von Essigsäure in hohem Maße mit dem Verfahren für die Herstellung der betroffenen Ware vergleichbar ist, da es nicht relevant ist, dass Glyoxylsäure eine stärkere Säure als Essigsäure ist. Vielmehr wies er auf die Ähnlichkeit der jeweiligen Herstellungsverfahren, zentralen Rohstoffe und relevanten Verbrauchsmaterialien hin und machte außerdem geltend, dass beide Herstellungsverfahren in sehr ähnlichem Maße energieintensiv seien.

(105) Außerdem erklärte sich der Antragsteller damit einverstanden, Thailand, Malaysia, Brasilien und Argentinien aufgrund des hohen Anteils der chinesischen Einfuhren wichtiger Rohstoffe in diese Länder von der Auswahl möglicher repräsentativer Länder auszuschließen. Aufgrund höherer Einfuhrmengen von Glyoxal wählte der Antragsteller die Türkei als ein repräsentatives Land aus.

3.2.2.1.3. Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land

(106) Im ersten Vermerk untersuchte die Kommission, welche Finanzdaten für die in Erwägungsgrund 89 genannten Länder ohne Weiteres verfügbar sind. Die Kommission stellte fest, dass für die herstellenden Unternehmen in Argentinien, Brasilien, Malaysia und Thailand keine hinreichend relevanten Finanzinformationen verfügbar waren. Die Kommission fand in Orbis ([82]) Daten für ein Unternehmen in Kolumbien, ein Unternehmen in Mexiko und ein Unternehmen in der Türkei. Die letzten verfügbaren Finanzinformationen des mexikanischen Essigsäureherstellers (Industrias Monfel S.A. DE C.V.) stammten jedoch aus dem Jahr 2018, sodass die Kommission sie für veraltet erachtete. Infolgedessen schloss die Kommission Argentinien, Brasilien, Malaysia, Mexiko und Thailand von der Auswahl eines repräsentativen Landes aus.

([81]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

([82]) https://www.moodys.com/web/en/us/capabilities/company-reference-data/orbis.html.

(107) Anschließend analysierte die Kommission die folgenden zwei möglichen repräsentativen Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in denen Essigsäure hergestellt wird und für die Jahresabschlüsse mit Gewinnen vorlagen: Kolumbien und die Türkei. Die Kommission stellte fest, dass zu diesem Zeitpunkt für einen Essigsäurehersteller in Kolumbien (Sucroal S.A.) und einen Essigsäurehersteller in der Türkei (Akkim Kimya Sanayi ve Ticaret A.S.) ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für das Jahr 2023 in Orbis vorlagen. Was Akkim Kimya Sanayi ve Ticaret A.S. betrifft, so stellte die Kommission fest, dass dieses Unternehmen seit dem 21. November 2023 wegen Wettbewerbsbeschränkung und Preismanipulation einer Untersuchung durch die türkische Kartellbehörde unterzogen wurde, die noch nicht abgeschlossen war ([83]).

(108) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Kolumbiens und der Türkei als repräsentative Länder und von Sucroal S.A. und Akkim Kimya Sanayi ve Ticaret A.S. als Hersteller in den repräsentativen Ländern Stellung zu nehmen.

(109) In seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk beanstandete Xinjiang Guolin den Ausschluss Argentiniens, Brasiliens, Malaysias, Mexikos und Thailands von der Auswahl eines repräsentativen Landes und ersuchte die Kommission, die Finanzdaten von Asian PVS Chemicals Ltd in Thailand, Dovechem Chemical Industries in Malaysia, Abaquim SA in Mexiko und Droquimar SRL in Argentinien zu untersuchen.

(110) Was die von Xinjiang Guolin vorgeschlagenen und in Erwägungsgrund 109 genannten Hersteller betrifft, so hat die Kommission die Finanzdaten dieser Unternehmen analysiert und festgestellt, dass keine ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten für Asian PVS Chemicals Ltd in Thailand, Droquimar SRL in Argentinien oder Abaquim SA in Mexiko vorlagen. Für Dovechem Chemical Industries in Malaysia lagen ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten vor. Die Kommission stellte jedoch fest, dass Dovechem Chemical Industries keine Essigsäure herstellt und dass Malaysia, wie in Erwägungsgrund 96 erläutert, aufgrund der ausbleibenden Einfuhren von Glyoxal und – in Bezug auf die Einfuhr von Maleinsäureanhydrid – einer hohen Abhängigkeit von China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, als repräsentatives Land ausgeschlossen wurde.

(111) In seinen Stellungnahmen zum ersten und zum zweiten Vermerk räumte der Antragsteller ein, dass Kolumbien neben der Türkei auch ein angemessenes repräsentatives Land mit ohne Weiteres verfügbaren Finanzinformationen für Sucroal S.A. sei.

(112) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der andauernden Untersuchung von Akkim Kimya Sanayi ve Ticaret A.S. durch die türkische Kartellbehörde teilte die Kommission den interessierten Parteien im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land und Sucroal S.A. gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung als Quelle für unverzerrte Preise oder Vergleichswerte zur Berechnung des Normalwerts heranzuziehen.

(113) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Kolumbiens als repräsentatives Land und von Sucroal S.A. als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

(114) Im zweiten Vermerk prüfte die Kommission darüber hinaus, welche Finanzdaten für die im Vermerk vom 7. Oktober 2024 genannten Länder, nämlich Kolumbien und die Türkei, ohne Weiteres verfügbar sind. Die der Kommission zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen stimmten mit den im ersten Vermerk (siehe Erwägungsgrund 111) beschriebenen Angaben überein, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Kommission für 2023 detailliertere und ohne Weiteres verfügbare Informationen über den kolumbianischen Essigsäurehersteller Sucroal S.A. erhielt (von Supersociedades, wie in Erwägungsgrund 154 erläutert). Für die anderen Unternehmen in den anderen potenziellen repräsentativen Ländern lagen keine solch detaillierten Daten vor.

(115) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die für das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. verfügbaren Finanzinformationen am besten geeignet waren.

(116) In Beantwortung des zweiten Vermerks beanstandete Xinjiang Guolin die Berechnung der VVG-Kosten. Xinjiang Guolin brachte vor, dass die Kategorie „sonstige Betriebsausgaben" einen Betrag an Vertriebskosten enthalte, der nicht zur Berechnung der VVG-Kosten auf der Stufe ab Werk führen würde. In diesem Zusammenhang zitierte Xinjiang Guolin das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-762/20, Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission. Diese Stellungnahmen werden in den Erwägungsgründen 169 bis 171 behandelt und entkräftet; sie ändern nichts an der Schlussfolgerung im vorangegangenen Erwägungsgrund.

([83]) https://www.rekabet.gov.tr/tr/Guncel/turkiye-de-yapi-kimyasallari-pazarlarind-8fcbe58b749eee118eca00505 685da39?utm_source=-chatgpt.com.

(117) In seiner Antwort auf den zweiten Vermerk gab der Antragsteller an, dass er angesichts der von der Kommission festgestellten Hemmnisse, die eine Auswahl der Türkei als am besten geeignetes repräsentatives Land verhinderten, dem Vorschlag der Kommission zustimme, Kolumbien als repräsentatives Land für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen.

3.2.2.1.4. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

(118) Nachdem Kolumbien angesichts aller genannten Aspekte als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.2.2.1.5. Schlussfolgerungen

(119) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Kolumbien alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.2.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(120) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(121) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas ([84]) (im Folgenden „GTA“) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der Rohstoffe und von Kohle zu bestimmen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie die öffentlich zugänglichen Strompreise aus Kolumbien ([85]) zur Bestimmung der Strom- wie auch der Gas- und Dampfpreise (unter Verwendung des Umrechnungsfaktors von kWh Gas in Tonnen Dampf) und Statistiken der IAO ([86]) zur Ermittlung der Arbeitskosten heranziehen werde.

(122) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hätten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil (weniger als 2 %) entfiele, als „Verbrauchsmaterialien“ zusammengefasst worden seien. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

3.2.3.1. Produktionsfaktoren

(123) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

([84]) Global Trade Atlas, abrufbar unter https://connect.ihsmarkit.com/gta/home.
([85]) Siehe https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html. Für jeden Monat werden Preise für Tarifas de energia electrica ($/kWh)/Sector no residencial/Nivel 2/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.
([86]) https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer51/?lang=en&segment=indicator&id=EAR_XEES_SEX_ECO_NB_Q.

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Glyoxylsäure

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
Rohstoffe				
Maleinsäure-anhydrid	2917 14 00 00	GTA	12,58	kg
Monoethylen-glykol	2905310000	GTA	4,39	kg
Glyoxal	2912190001	GTA	9,81	kg
Salpetersäure	2808 00 10	GTA	4,19	kg
Verbrauchsmaterialien				
Salz-säure	2806100000	GTA	26,87	kg
Flüssig- sauerstoff	2804400000	GTA	59,96	kg
Flüssiges Alkali	2815120000	GTA	1,84	kg
Arbeit				
Arbeit	entf.	IAO	19,99	Arbeitsstunden
Energie				
Strom	2716 00	Stromverbrauchstarife des kolumbianischen Anbieters Enel.co ([1])	1,43	kWh
Erdgas	2711 21	Internationale Energiepreise von globalprices.com ([2])	CNY 3,80/m^3	Kubikmeter
Dampf mit 13 bar	entf.	Internationale Energiepreise von globalprices.com ([3])	323,30 CNY/Tonne	Preis von 897,8 kWh (Gasmenge in kWh, die erforderlich ist, um 1 Tonne Dampf mit 13 bar zu erzeugen)
Wasser	entf.	Wassertarife des kolumbianischen Anbieters Aqueducto ([4])	8,39	Kubikmeter
Nebenprodukt				
Oxalsäure	2917111000	GTA	45,78	kg
Ameisensäure	2915110000	GTA	5,35	kg

([1]) https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html/.
([2]) https://de.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/prices.com/natural_gas_prices/.
([3]) https://de.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/prices.com/natural_gas_prices/.
([4]) https://www.acueducto.com.co.

(124) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Zur Ermittlung dieses Betrags zog die Kommission die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Herstellungseinzelkosten heran, die nicht in die oben genannten individuellen Produktionsfaktoren aufgenommen worden waren, wie beispielsweise Abschreibungen, Qualitätskontrollkosten und Wartungskosten. Die Methodik wird in Abschnitt 3.2.3.9 erläutert.

(125) Die Beträge wurden den Fragebogenantworten der ausführenden Hersteller entnommen. Der neue Betrag für Herstellungsgemeinkosten wurde als Prozentsatz der gemeldeten Herstellungseinzelkosten ausgedrückt und auf die neu berechneten Herstellungseinzelkosten angewandt.

3.2.3.2. Rohstoffe

(126) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Kolumbien laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die verbleibenden Mengen wurden als repräsentativ angesehen. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China nach Kolumbien auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 41 und 84 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

(127) In Bezug auf Glyoxal stellte die Kommission, wie in den Erwägungsgründen 100 und 101 erläutert, klar, dass sie im Vergleich zum ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren in den sieben potenziellen repräsentativen Ländern zunächst einen umfassenderen HS-Code 2912 19 analysierte. Zwar erfassten alle potenziellen repräsentativen Länder zollamtlich Einfuhren unter dem HS-Code 2912 19 (Glyoxal), jedoch stellte die Kommission fest, dass mit dem Code eine Vielzahl von Chemikalien erfasst wird und Glyoxal unter dem achtstelligen Warencode 2912 19 11 nur in Brasilien eingeführt wurde. Wie in Erwägungsgrund 96 erwähnt, wurde Brasilien von der Kommission jedoch bereits im ersten Vermerk als potenzielles repräsentatives Land ausgeschlossen, da beide Hauptrohstoffe (Glyoxal und Maleinsäureanhydrid) überwiegend aus China eingeführt werden. Diese Schlussfolgerung wurde auch im zweiten Vermerk im Zuge der Analyse auf der Ebene des achtstelligen Warencodes bestätigt. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhrpreise für Glyoxal in den sieben potenziellen repräsentativen Ländern bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nicht herangezogen werden können.

(128) Folglich analysierte die Kommission aus dem Global Trade Atlas (GTA) extrahierte globale Daten für alle Länder unter dem achtstelligen Warencode 2912 19 11 und stellte den durchschnittlichen Einfuhrpreis im GTA für alle Länder außer China und die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/75522 aufgeführten Länder fest, d. h. Aserbaidschan, Belarus, Nordkorea, Turkmenistan und Usbekistan. Die Kommission betrachtete die Stellungnahme von Xinjiang Guolin in Erwägungsgrund 99 als nicht belegt. Darüber hinaus teilte die Kommission im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, den aus dem GTA extrahierten durchschnittlichen Einfuhrpreis für Glyoxal für alle Länder mit Ausnahme Chinas und der in Anhang 1 der Verordnung 2015/755 aufgeführten Länder heranzuziehen, um eine objektive rechnerische Ermittlung des Normalwerts zu ermöglichen.

(129) Was Salpetersäure betrifft, so stellte die Kommission klar, dass diese lediglich 5-10 % der Herstellkosten der untersuchten Ware für Hubei Hongyuan, einen der beiden in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller, ausmacht und daher im Herstellungsverfahren im Vergleich zu Glyoxal von geringer Bedeutung ist. Die Kommission analysierte die Einfuhrpreise für Salpetersäure in Kolumbien und beobachtete bei den Einfuhrstückpreisen eine Diskrepanz mit erheblichen Preisschwankungen in Kolumbien, wobei die Preise auf der Ebene der Geschäftsvorgänge zwischen 3,15 CNY/kg und 5 895,72 CNY/kg lagen. Ähnliche Diskrepanzen bei den Einfuhrstückpreisen wurden auch in allen anderen potenziellen Kandidatenländern festgestellt. Die Statistiken für die Einfuhren von Salpetersäure in die sieben potenziellen repräsentativen Länder wurden daher als ungeeignet angesehen.

(130) Anschließend analysierte die Kommission die globalen Einfuhrstatistiken des Global Trade Atlas und stellte fest, dass auch der globale Vergleichswert für Einfuhren erhebliche Diskrepanzen bei den Einfuhrstückpreisen enthält. Die Kommission stellte fest, dass die erheblichen Differenzen bei den Preisen auf unterschiedliche Messungen der im GTA gemeldeten Mengen (z. B. kg, Tonnen oder Pfund) zurückzuführen sein könnten. Der internationale Vergleichswert für Einfuhren wurde daher ebenfalls als unzuverlässig angesehen. Anschließend analysierte die Kommission die Angemessenheit des internationalen Ausfuhrpreises, der als Vergleichswert herangezogen werden sollte. Die Kommission stellte fest, dass es bei den Maßeinheiten keine Abweichungen gab. Sie erachtete den globalen Einfuhrpreis für Salpetersäure daher für zuverlässig. Im zweiten Vermerk teilte die Kommission mit, dass sie beabsichtigte, den internationalen Vergleichswert des GTA für die Ausfuhren von Salpetersäure zu verwenden.

(131) Xinjiang Guolin führte an, dass die Kommission bei den Produktionsfaktoren zwischen festem und flüssigem Maleinsäureanhydrid (in HS-Code 2917 14 eingereiht) unterscheiden sollte. Der ausführende Hersteller behauptete, dass festes Maleinsäureanhydrid leichter zu transportieren sei als flüssiges Maleinsäureanhydrid und auf dem internationalen Markt viel häufiger verwendet werde als flüssiges Maleinsäureanhydrid. Der ausführende Hersteller wies ferner darauf hin, dass der Preis für festes Maleinsäureanhydrid in der Regel deutlich höher sei als jener für flüssiges Maleinsäureanhydrid. Xinjiang Guolin brachte vor, dass das Unternehmen in erster Linie flüssiges Maleinsäureanhydrid verwende, da sich seine Produktionsstätten in der Nähe von Herstellern von flüssigem Maleinsäureanhydrid befänden; so könne es von den im Vergleich zu festem Maleinsäureanhydrid niedrigeren Preisen für flüssiges Maleinsäureanhydrid profitieren.

(132) Im Hinblick auf das Vorbringen zur Unterscheidung zwischen festem und flüssigem Maleinsäureanhydrid stellte die Kommission fest, dass der HS-Code 2917 14 alle Formen von Maleinsäureanhydrid erfasst, ohne zwischen physikalischen Zuständen (fest oder flüssig) zu unterscheiden. Die Kommission stellte ferner fest, dass der ausführende Hersteller selbst festes und flüssiges Maleinsäureanhydrid in der Fragebogenantwort und auch in seinem Buchführungssystem nicht separat ausgewiesen hat. Ohne Unterscheidung der HS-Codes nach Produktionsform ist es daher nicht möglich, zuverlässige Einfuhrdaten für festes Maleinsäureanhydrid und flüssiges Maleinsäureanhydrid zu ermitteln. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

(133) In Bezug auf die in den Erwägungsgründen 93 und 95 dargelegte Stellungnahme zu den unterschiedlichen Herstellungsverfahren räumte die Kommission ein, dass sich das Herstellungsverfahren von Xinjiang Guolin von mindestens einem anderen ausführenden Hersteller von Glyoxylsäure unterscheidet, da für die Herstellung der untersuchten Ware unterschiedliche Rohstoffe und verschiedene chemische Verfahren verwendet werden. Das Herstellungsverfahren für Essigsäure weist daher im Allgemeinen eine große Ähnlichkeit mit den Herstellungsverfahren der Glyoxylsäurehersteller auf, allerdings in geringerem Maße bei Xinjiang Guolin. Da die Kommission jedoch keine Unternehmen fand und keine von dem ausführenden Hersteller vorgeschlagen wurden, die dieselben oder ähnliche Rohstoffe und dieselbe oder eine ähnliche Methode verwenden, um ähnliche Waren wie Glyoxylsäure herzustellen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Herstellungsverfahren von Essigsäure für die Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne für den gesamten Wirtschaftszweig, einschließlich Xinjiang Guolin, am besten geeignet ist.

(134) In Beantwortung des zweiten Vermerks führte Xinjiang Guolin an, das Unternehmen habe Unstimmigkeiten bei der Analyse der Einfuhrdaten verschiedener Produktionsfaktoren festgestellt, und forderte die Kommission auf, den Normalwert für jedes Material einheitlich zu ermitteln. Xinjiang Guolin wies darauf hin, dass die Stückpreise für Einfuhren von Salpetersäure nach Kolumbien erheblich schwankten, was die Kommission dazu veranlasste, zunächst im GTA den durchschnittlichen Einfuhrpreis für alle Länder zu überprüfen, wobei sie feststellte, dass dieser ebenfalls großen Preisdifferenzen unterlag. Dies veranlasste die Kommission schließlich dazu, den durchschnittlichen Ausfuhrpreis im GTA in allen Ländern heranzuziehen. Xinjiang Guolin trug vor, dass die Kommission in Bezug auf Maleinsäureanhydrid denselben Ansatz verfolgen sollte, da die Stückpreise für die Einfuhr von Maleinsäureanhydrid nach Kolumbien ebenso schwankten wie die Preise für Salpetersäure. Darüber hinaus forderte Xinjiang Guolin die Kommission auf, den Stückpreis für die Einfuhr von Salpetersäure nach Kolumbien (d. h. 15,51 USD/kg) heranzuziehen und davon abzusehen, den durchschnittlichen Ausfuhrpreis im GTA aus allen Ländern heranzuziehen, weil dies eine diskriminierende Festlegung des rechnerisch ermittelten Normalwerts für die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zur Folge haben könne, da für die im GTA gemeldeten Ausfuhrpreise von der FOB-Stufe und nicht von der CIF-Stufe ausgegangen werde.

(135) Um die Kohärenz zwischen der Methode und den Datensätzen, die zur Ermittlung der unverzerrten Preise für jeden Rohstoff herangezogen werden, sicherzustellen, forderte Xinjiang Guolin die Kommission auf, für alle direkt eingesetzten Rohstoffe, einschließlich Maleinsäureanhydrid, Monoethylenglykol und Salpetersäure, und nicht nur für Glyoxal einen internationalen Preis heranzuziehen. Xinjiang Guolin forderte die Kommission auf, beim gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis nach Kolumbien für jeden Rohstoff die Ausreißer zu streichen. Im Fall von Maleinsäureanhydrid forderte das Unternehmen die Kommission auf, die US-amerikanischen und deutschen Einfuhrpreise zu streichen.

(136) Die Kommission erläuterte im zweiten Vermerk, dass in den internationalen Vergleichswerten für die Einfuhren von Salpetersäure unterschiedliche Mengenmessungen (z. B. Kilogramm, Tonnen und Pfund) enthalten seien, die möglicherweise einen größeren Preisspread verursacht hätten, wie in Erwägungsgrund 129 erläutert. Da die internationalen Einfuhrdaten in unterschiedlichen Maßeinheiten (z. B. Kilogramm, Tonnen und Pfund) dargestellt wurden und es daher unmöglich war, ohne Bearbeitung der Messumwandlung einen durchschnittlichen internationalen Einfuhrpreis für Salpetersäure zu berechnen, wurden diese Preise als unzuverlässig erachtet, und die Kommission zog den internationalen Ausfuhrpreis ohne China und die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Länder heran, wie in Erwägungsgrund 130 erläutert.

(137) Im Hinblick auf die Preisschwankungen bei den Einfuhren von Salpetersäure nach Kolumbien stellte die Kommission fest, dass die durchschnittlichen Stückpreise der Einfuhren je Land zwischen 3,68 CNY/kg (Niederlande) und 339,54 CNY/kg (Spanien) schwankten. Auf Transaktionsebene schwankte der Einfuhrpreis zwischen 3,15 CNY/kg und 5 895,72 CNY/kg, wodurch eine klare Unzuverlässigkeit der Daten belegt wird. Die Kommission stellte klar, dass der Preisspread bei den Einfuhren von Maleinsäureanhydrid nach Kolumbien auf Transaktionsebene viel geringer war, d. h. zwischen 6,8 CNY/kg und 14,6 CNY/kg mit 5 Ausreißertransaktionen von 1 kg zu einem Preis zwischen 127,61 und 543,14 CNY/kg. Die Kommission wies daher das Vorbringen zurück, dass die Einfuhrpreise für Maleinsäureanhydrid nicht herangezogen werden sollten.

(138) In Bezug auf das Vorbringen, der rechnerisch ermittelte Normalwert sei aufgrund der Ermittlung des Vergleichswerts für Salpetersäure auf FOB-Stufe in diskriminierender Weise berechnet worden, erläuterte die Kommission in den Erwägungsgründen 129 und 136, warum sie die Statistiken für die Einfuhren von Salpetersäure nach Kolumbien und den internationalen Vergleichswert für Einfuhren als unzuverlässig betrachtete. In denselben Erwägungsgründen legte die Kommission ferner dar, weshalb der internationale Vergleichswert für Ausfuhren die zuverlässigste Datenquelle ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass der angewandte Ansatz mit Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im Einklang steht. Wenn die Einfuhrpreise eines Produktionsfaktors im repräsentativen Land als repräsentativ angesehen werden konnten, wurden diese Einfuhrpreise herangezogen; andernfalls griff die Kommission zur Ermittlung eines geeigneten Referenzpreises auf einen anderen Ansatz zurück.

(139) Bei drei Produktionsfaktoren, nämlich Salzsäure, flüssigem Sauerstoff und flüssigem Alkali, machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der dafür verwendete Wert unabhängig von der verwendeten Quelle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diesen Produktionsfaktor als Verbrauchsmaterial zu behandeln.

(140) Die Kommission gab die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern entstandenen Transportkosten für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

3.2.3.3. Nebenprodukte

(141) Die Kommission analysierte die Buchführungspraxis der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Nebenprodukte und Abfälle. Infolgedessen verwendete die Kommission die Mengen veräußerter Abfallprodukte und senkte die Herstellkosten, wobei sie die kolumbianischen Preise des HS-Codes verwendete, sofern diese verfügbar waren.

(142) Für die Abfallerzeugnisse, für die nur ein Preis für das Primärerzeugnis verfügbar war, zog die Kommission in Ermangelung anderer Daten das Verhältnis zwischen dem Preis des Abfallerzeugnisses in der VR China und dem von den ausführenden Herstellern gemeldeten Preis des Primärprodukts in der VR China heran. Danach wurde das Verhältnis auf den Preis des Primärerzeugnisses in Kolumbien, wie er sich aus dem GTA ergibt, angewandt.

3.2.3.4. Arbeit

(143) Die Kommission zog die letzten öffentlich zugänglichen Daten aus IAO-Statistiken ([87]) heran, um die Löhne in dem Wirtschaftszweig in Kolumbien zu ermitteln. Der durchschnittliche monatliche Wert im Untersuchungszeitraum wurde ordnungsgemäß um andere Beiträge berichtigt, indem die vom Arbeitgeber gezahlte Sozialversicherung einschließlich Renten- und Berufsrisikosteuer wie folgt hinzugerechnet wurde: 12 % als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenkasse, 8,5 % für die Krankenversicherung und 6,5 % für Lohnsteuern ([88]) ([89]). Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde und Vollzeitäquivalent belaufen sich auf 19,99 CNY/Mannstunde.

(144) In seiner Antwort auf den zweiten Vermerk brachte der Antragsteller vor, dass die von der Kommission rechnerisch ermittelten Arbeitskosten, einschließlich der zusätzlichen Kosten im Umfang von 27 % für Rentenbeiträge, Krankenversicherung und Lohnsteuern, die Grundgehaltskosten von umgerechnet 2,0166 USD/Arbeitsstunde ergäben, sehr niedrig seien. Der Antragsteller verwies auf die rechnerisch ermittelten Arbeitskosten in dem Antrag, die sich auf 7,56 EUR/Arbeitsstunde beliefen.

(145) Die Kommission stellte fest, dass der Antragsteller nicht die von der Kommission angewandte Methode, sondern den sich daraus ergebenden Betrag infrage gestellt hat. Sie stellte ferner fest, dass der Antragsteller keinen Alternativvorschlag für die Arbeitskosten vorgelegt hat. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen, und die Kommission wandte die rechnerisch ermittelten Arbeitskosten an, wie in Erwägungsgrund 143 dargelegt.

3.2.3.5. Strom

(146) Der Strompreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Kolumbien wird von Enel veröffentlicht ([90]). Die Kommission legte die Preise für Industriestrom im Untersuchungszeitraum zugrunde. Der Preis pro kWh aus dieser Quelle belief sich auf 1,43 CNY.

(147) In seiner Antwort auf den zweiten Vermerk merkte Xinjiang Guolin an, dass die genauen Quelleninformationen und die zugrunde liegenden Berechnungen für Strom und Wasser im zweiten Vermerk nicht angegeben worden seien.

(148) Die Kommission hat die Quelleninformationen für Strom in Erwägungsgrund 146 und für Wasser in Erwägungsgrund 152 angegeben.

3.2.3.6. Erdgas

(149) Die Kommission verwendete den von GlobalPetroPrices auf seiner Website veröffentlichten Gaspreis für Unternehmen in Kolumbien ([91]). Die Kommission legte den Durchschnittspreis für Erdgas zugrunde, den Unternehmen in Kolumbien im Untersuchungszeitraum zahlten (d. h. 46 EUR pro MWh bzw. 360 CNY pro MWh). Diese Sätze umfassen sämtliche Steuern, Gebühren und sonstigen Bestandteile der Gasrechnung. 1 m^3 Erdgas entspricht etwa 10,55 kWh. Somit belaufen sich die nominalen Kosten für Erdgas auf 3,8 CNY pro Kubikmeter.

3.2.3.7. Dampf

(150) Die Dampfkosten wurden ermittelt anhand der Erdgaskosten, angegeben in kWh, und der für die Dampferzeugung benötigten Gasmenge, angegeben in kWh pro Tonne erzeugtem Dampf. Die Kommission berechnete auf der Grundlage allgemein anerkannter Energieumwandlungsraten, dass 879,8 kWh für die Umwandlung von 1 Tonne Wasser in Dampf mit 13 bar benötigt werden. Dies entspricht einer Erdgasmenge von 83,33 m^3, die zur Erzeugung von 1 Tonne Dampf benötigt werden.

(151) Der Antragsteller bringt auf der Grundlage von Daten aus seinen eigenen Herstellungsverfahren vor, dass für die Erzeugung von 1 Tonne Dampf 1 025 kWh und nicht 879,8 kW, wie von der Kommission festgelegt, benötigt würden. Diese Behauptung wurde allerdings nicht belegt; deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.

([87]) ILOSTAT Data Explorer: Mean nominal monthly earnings of employees by sex and economic activity – Sector Industry.
([88]) https://www.dlapiperintelligence.com/goingglobal/tax/index.html?t=19-employment-taxes.
([89]) https://actualicese.com/cuanto-le-cuesta-a-un-empleador-la-contratacion-de-un-trabajador-que-devengue-un-salario-minimo/.
([90]) Siehe https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html. Für jeden Monat werden Preise zu den Tarifas de energia electrica ($/kWh)/Sector no residencial/Nivel 3/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.
([91]) https://de.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/.

3.2.3.8. Wasser

(152) Die Wasserkosten wurden auf der Grundlage der Wasserkosten eines kolumbianischen Versorgungsunternehmens ([92]) unter Berücksichtigung der variablen Kosten pro m^3 und der Fixkosten, die auf die Wasserverbrauchsmengen umgelegt sind, ermittelt.

3.2.3.9. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

(153) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten." Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(154) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts stützte sich die Kommission bei der Ermittlung der Prozentsätze für VVG-Kosten und Gewinne auf die aktuellsten verfügbaren Daten – aus dem Jahr 2023 – für das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. Da die aus Supersociedades extrahierten und im zweiten Vermerk angegebenen Daten aktualisiert worden waren und sichergestellt werden sollte, dass die Berechnungen auf den neuesten verfügbaren Daten beruhen, holte die Kommission die jüngsten Finanzdaten von den kolumbianischen Behörden ([93]) ein und verwendete diese Daten für die Berechnungen.

(155) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die so ermittelten Sätze zu angemessenen Beträgen für VVG-Kosten und für Gewinne im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf der Stufe ab Werk führen würden.

(156) Xinjiang Guolin merkte an, dass die von Sucroal S.A. vorgelegten Daten „sonstige Betriebskosten" enthielten, und baten um die Bereitstellung detaillierterer Daten, aus denen hervorgeht, dass dieser Posten keine Ausgaben wie Fracht-, Umschlags-, Versicherungs- und Bankkosten umfasst, die aus dem Ausfuhrpreis ab Werk herauszurechnen seien. Eine weitere Aufschlüsselung der VVG-Kosten von Sucroal S.A. aus der Supersociedades- oder der Orbis-Datenbank war nicht ohne Weiteres verfügbar.

(157) In ihrer Antwort auf den ersten Vermerk übermittelte L. Brüggemann eine Stellungnahme zur Berechnung der VVG-Kosten und Gewinne der ausgewählten Hersteller in Kolumbien und der Türkei und brachte vor, dass die Kommission für die Daten über den finanziellen Gewinn/Verlust eine negative Ganzzahl anstelle einer positiven Ganzzahl verwendet habe. Aufgrund der irrtümlichen Verwendung der negativen Ganzzahl sei davon ausgegangen worden, dass die VVG-Kosten höher seien als die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge (GuV)".

(158) In Bezug auf die Stellungnahme von L. Brüggemann kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Anteil der VVG-Kosten nach dem von der Kommission angewandten methodischen Ansatz korrekt berechnet wurde. Der VVG-Anteil wurde berechnet, indem zunächst die finanziellen Erträge von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen abgezogen wurden, dann die Finanzaufwendungen hinzugerechnet wurden und schließlich das Ergebnis durch die Kosten der verkauften Waren geteilt wurde. Diese Berechnung ergab einen Anteil der VVG-Kosten von 17,72 % für türkische Hersteller und 23,34 % für kolumbianische Hersteller und nicht die von L. Brüggemann vorgeschlagenen geänderten Anteile. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen. Für den zweiten Vermerk holte die Kommission direkt bei den kolumbianischen Behörden ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten ein und aktualisierte die Berechnung der VVG-Kosten.

(159) Die Herstellungsgemeinkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die diesen ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt. Die Kommission wandte die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Abschreibungen und Wartungskosten an.

3.2.4. *Berechnung*

(160) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

([92]) https://www.acueducto.com.co/.

([93]) Supersociedades ist eine offizielle Stelle, die mit dem kolumbianischen Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus verbunden ist, siehe https://www.supersociedades.gov.co/web/nuestra-entidad.

(161) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchswerte wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in Kolumbien, wie in Erwägungsgrund 123 dargelegt. Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten darauf an (vgl. Erwägungsgründe 153, 155 und 159). Auf die so ermittelten unverzerrten Herstellkosten wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn von Sucroal S.A. an; die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 23,3 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 9,5 %.

(162) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(163) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten die betroffene Ware entweder direkt oder, im Fall von Xinjiang, über ein verbundenes Unternehmen in der VR China an unabhängige Abnehmer in der Union aus. Bei Ausfuhren der betroffenen Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

(164) Für den ausführenden Hersteller, der die betroffene Ware über ein verbundenes Unternehmen in die Union ausführte, wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union verkauft wurde. Die Berichtigung für VVG-Kosten erfolgte auf der Grundlage der VVG-Kosten des verbundenen Händlers. Da keine Informationen über die Gewinne der mitarbeitenden unabhängigen Einführer vorlagen, stützte sich die Kommission vorläufig auf den Gewinn in Höhe von 6,89 %, der in einer früheren Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der VR China als angemessen angesehen wurde ([94]).

3.4. **Vergleich**

(165) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis gegebenenfalls berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.4.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

(166) Wie in Erwägungsgrund 160 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen.

(167) Die Kommission fand weder Gründe für Berichtigungen des Normalwerts, noch wurden solche Berichtigungen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beantragt.

(168) Xinjiang Guolin forderte unter Berufung auf ein Urteil des Gerichts ([95]) („Sinopec“), dass die VVG-Kostenquote von Sucroal S.A. angepasst werden sollte, um bestimmte Kategorien von Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten auszuschließen, die in seinem eigenen Ausfuhrpreis enthalten sein könnten, wenn der Vergleich auf der Stufe ab Werk erfolge. Xinjiang Guolin forderte die Kommission auf, bei der Berechnung der VVG-Kosten die Vertriebskosten nicht zu berücksichtigen, damit der rechnerisch ermittelte Normalwert mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk verglichen werden könne.

([94]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China.

([95]) Urteil vom 21. Februar 2024, Sinopec Chongqing SVW Chemical Co. Ltd u. a./Europäische Kommission, T-762/20, ECLI:EU:T:2024:113.

(169) Die Kommission stellte fest, dass eine weitere Aufschlüsselung der VVG-Kosten von Sucroal S.A. aus der kolumbianischen oder der Orbis-Datenbank nicht ohne Weiteres verfügbar war. Ferner stellte die Kommission fest, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache CCCME ([96]), das nach dem Urteil in der Rechtssache Sinopec ergangen ist, zunächst festhielt, dass im Einklang mit der Rechtsprechung eine Partei, die Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung beantragt, um den Normalwert und den Ausfuhrpreis für die Zwecke der Ermittlung der Dumpingspanne vergleichbar zu machen, nachweisen muss, dass ihr Vorbringen gerechtfertigt ist. Die Beweislast dafür, dass die in Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben a bis k der Grundverordnung aufgeführten spezifischen Berichtigungen vorzunehmen sind, liegt bei denjenigen, die sich darauf berufen wollen ([97]). Daraus folgt, dass es in jenem Fall – ebenso wie in dieser Untersuchung – im Einklang mit dieser Rechtsprechung Sache der interessierten Parteien war, nachzuweisen, dass die beantragte Berichtigung zur Stützung der von ihnen während der Untersuchung vorgelegten Beweise erforderlich war ([98]).

(170) Das Gericht stellte sodann fest, dass sich zwar die Vornahme von Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung in der Praxis als notwendig erweisen kann, um Unterschiede zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert zu berücksichtigen, die ihre Vergleichbarkeit beeinflussen; derartige Abzüge dürfen jedoch nicht an einem Wert vorgenommen werden, der rechnerisch ermittelt wurde und daher kein realer Wert ist. Dieser Wert wird grundsätzlich nicht durch Elemente beeinflusst, die seine Vergleichbarkeit beeinträchtigen könnten, da er als theoretischer Wert ermittelt wurde ([99]). Wie im Fall der CCCME umfasste die rechnerische Ermittlung des Normalwerts je Warentyp auf der Stufe ab Werk zudem einen angemessenen Betrag für VVG-Kosten, und es lagen keine Informationen vor, aus denen hervorging, dass die betreffenden VVG-Kosten von Sucroal S.A. die in Rede stehenden Kosten umfassten. Vor dem Hintergrund des Ermessensspielraums der Kommission bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung ([100]) entsprach der Ansatz der Kommission folglich der jüngsten Rechtsprechung zu unbegründeten Vorbringen, wonach in den bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a herangezogenen Beträgen für VVG-Kosten, die von der Kommission als für die Stufe ab Werk angemessen angesehen werden, Transportkosten enthalten sind.

(171) Ferner – und unabhängig von dem Urteil in der Rechtssache CCCME – würde die vorgeschlagene Lösung, dass die entsprechenden Kostenpositionen im Ausfuhrpreis beibehalten werden, das vom ausführenden Hersteller festgestellte Problem nicht lösen. Selbst wenn die VVG-Kosten von Sucroal S.A. die relevanten Kostenpositionen enthielten (was nicht nachgewiesen wurde), ist es praktisch unmöglich, dass der Wert dieser Posten mit denen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller vergleichbar wäre. Diese Werte wären bei den Inlands- und den Ausfuhrverkäufen ein und desselben Unternehmens nicht vergleichbar. Dies gilt umso mehr, wenn Daten von zwei verschiedenen Unternehmen verglichen werden. Durch ihren Abzug würde daher die behauptete Asymmetrie zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis nicht beseitigt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.4.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

(172) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Binnentransport, Seefracht und Versicherung sowie Bereitstellung und Verladung.

(173) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

(174) Schließlich wurden in den Fällen, in denen die Verkäufe zur Ausfuhr in die Union über einen verbundenen Händler erfolgten, nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung Berichtigungen für den Aufschlag vorgenommen, den der verbundene Händler erhalten hatte, wenn er ähnliche Funktionen ausübte wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter. Der Aufschlag wurde als Summe der VVG-Kosten und der erzielten Gewinne berechnet. Die VVG-Kosten wurden den von dem verbundenen Händler vorgelegten Daten entnommen. Der Gewinn von 6,89 % wurde zugrunde gelegt, da er in einer vorausgegangenen Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der VR China ([101]) für angemessen befunden worden war.

([96]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663.
([97]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 183.
([98]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 185.
([99]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 188.
([100]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 184.
([101]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China.

3.5. **Dumpingspannen**

(175) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(176) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd.	27,2 %
Xinjiang Guolin New Materials Co., Ltd.	175,8 %

(177) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.

(178) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 78,4 %.

(179) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in der VR China ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraums, die auf der Grundlage von Daten spezialisierter Marktinformationsanbieter für chinesische Handelsstatistiken ermittelt wurden (siehe Erwägungsgrund 198).

(180) Der Grad der Mitarbeit ist im vorliegenden Fall gering, da die Einfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum rund 47 % der Gesamtausfuhren in die Union ausmachten.

(181) Die Kommission erinnerte daran, dass die interessierten Parteien in der Einleitungsbekanntmachung ([102]) darüber informiert worden waren, dass eine fehlende oder nur eingeschränkte Mitarbeit nach Artikel 18 der Grundverordnung zu Feststellungen führen könnte, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden, was möglicherweise auf weniger günstige Ergebnisse für diese Parteien hinauslaufen könnte. Da die interessierten Parteien eindeutig vor den Folgen einer mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit gewarnt wurden und der Grad der Mitarbeit in diesem Fall besonders gering war, hielt es die Kommission für angemessen, den residualen Antidumpingzoll auf der Grundlage einer repräsentativen Menge der von Xinjiang Guolin im Untersuchungszeitraum in die Union getätigten Verkäufe festzusetzen. Diese Verkäufe wurden als geeigneter Näherungswert angesehen, um das Dumpingverhalten von Unternehmen widerzuspiegeln, die sich gegen eine Mitarbeit entschieden haben.

(182) Die residuale Dumpingspanne wurde daher auf 280,3 % festgesetzt.

(183) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd.	27,2 %
Xinjiang Guolin New Materials Co., Ltd.	175,8 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	78,5 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	280,3 %

([102]) Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/4751, 25.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4751/oj).

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(184) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von einem Hersteller in der Union produziert. Dieser bildet den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(185) Da für die Schadensbeurteilung die Daten von nur einem Unionshersteller herangezogen wurden, sind die für die Schadensanalyse verwendeten Daten aus Gründen der Vertraulichkeit in Spannen angegeben. Die Indizes basieren jedoch auf den tatsächlichen Daten und nicht auf den Spannen.

(186) Die gesamte Unionsproduktion belief sich im Untersuchungszeitraum auf 10 000 bis 12 000 Tonnen. Die Kommission ermittelte die tatsächliche Zahl auf der Grundlage der geprüften Berichte des einzigen bekannten Unionsherstellers, d. h. von WeylChem Lamotte SAS.

4.2. Bestimmung des relevanten Unionsmarkts

(187) Um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt, und um den Verbrauch und die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ermitteln, untersuchte die Kommission, ob und inwieweit die nachfolgende Verwendung der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware bei der Analyse berücksichtigt werden musste.

(188) Die Kommission stellte fest, dass ein gewisser Teil der Produktion des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers für den Eigenbedarf bestimmt war. Der Wirtschaftszweig der Union verwendet einen Teil seiner Glyoxylsäureproduktion als Zwischenmaterial zur Herstellung von 2-Cumaranon und – in geringerem Maße – Allantoin. Die Ware wurde innerhalb desselben Unternehmens zu Verrechnungspreisen, die in seinen Büchern in Höhe der Herstellungseinzelkosten pro Stück ausgewiesen wurden, zur weiteren nachgelagerten Verarbeitung geliefert. Die Unterscheidung zwischen Eigenverbrauchsmarkt und freiem Markt ist für die Schadensanalyse relevant, weil die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren nicht unmittelbar mit den Einfuhren konkurrieren. Die für den freien Markt bestimmte Produktion steht dagegen in unmittelbaren Wettbewerb mit Einfuhren der betroffenen Ware.

(189) Um vom Wirtschaftszweig der Union ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, beschaffte sich die Kommission Daten für die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Ware und untersuchte, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt war.

(190) Die Kommission untersuchte bestimmte Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Union anhand von Daten für den freien Markt für Glyoxylsäure. Diese Indikatoren sind: Verkaufsmenge und Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt, Marktanteil, Wachstum, Ausfuhrmengen und -preise, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Sofern möglich und gerechtfertigt, wurden die Feststellungen der Untersuchung mit den Daten zum Eigenbedarfsmarkt verglichen, um zu einem klaren Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu gelangen.

(191) Eine sinnvolle Untersuchung der übrigen Wirtschaftsindikatoren konnte aber nur bei Betrachtung der gesamten Wirtschaftstätigkeit unter Einbeziehung des Eigenbedarfs des Wirtschaftszweigs der Union erfolgen. Diese sind: Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Investitionen, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität, Löhne, und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Sie hängen von der gesamten Wirtschaftstätigkeit ab, unabhängig davon, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf dem freien Markt bestimmt ist.

4.3. Unionsverbrauch

(192) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage i) der überprüften Verkäufe des einzigen bekannten Unionsherstellers, des Eigenverbrauchs des einzigen bekannten Unionsherstellers und ii) der Einfuhren aus dem betroffenen Land und aus allen anderen Drittländern.

(193) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	[32 800-34 800]	[30 600-32 600]	[23 600-25 600]	[23 900-25 900]
Index	100	93	71	72
Eigenverbrauch	[5 300-6 300]	[5 300-6 300]	[4 200-5 200]	[3 000-4 000]
Index	*100*	*101*	*78*	*63*
Freier Markt	[27 500-29 500]	[25 300-27 300]	[19 400-21 400]	[20 900-22 900]
Index	*100*	*92*	*69*	*74*

Quelle: Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers, Angaben des Antragstellers.

(194) Glyoxylsäure wird in zwei Zubereitungen verkauft, entweder als 50%ige Glyoxylsäure-Lösung oder als kristallines Glyoxylsäure-Monohydrat. Für den Vergleich der verschiedenen Arten von Glyoxylsäure stellte die Kommission fest, dass eine Tonne Glyoxylsäure in der Regel 78,8 % Glyoxylsäure enthält und eine Tonne Glyoxylsäure-Lösung in der Regel 50 % Glyoxylsäure enthält. Entsprechend geht die Kommission davon aus, dass eine Tonne Glyoxylsäure-Kristalle äquivalent zu 1,576 Tonnen Glyoxylsäure-Lösung ist. Da Xinjiang Guolin der einzige bekannte Hersteller von Glyoxylsäure-Kristallen ist, wurde die Umrechnung nur auf die von dem Unternehmen in die EU ausgeführte Menge an Kristallen angewandt.

(195) Dieser Analyse zufolge stieg der Verbrauch auf dem freien Markt im Untersuchungszeitraum nach einem leichten Rückgang im Jahr 2022 und einem stärkeren Rückgang im Jahr 2023, wahrscheinlich aufgrund der Energiekrise in der chemischen Industrie ([103]) ([104]), lag aber immer noch 26 % unter dem Niveau von 2021. Der EU-Gesamtverbrauch folgte einem ähnlichen Muster und lag 28 % unter dem Niveau von 2021.

(196) Der Unionshersteller verwendet einen Teil seiner Glyoxylsäureproduktion intern für die Herstellung nachgelagerter Waren. Der Eigenbedarfsmarkt verzeichnete im Bezugszeitraum einen kontinuierlichen Rückgang, der sich in einer Verringerung des Volumens um 37 % niederschlug und damit dem allgemeinen Rückgang der Produktion der chemischen Industrie im Bezugszeitraum entsprach (siehe Erwägungsgrund 195).

4.4. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.4.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus China*

(197) Da Glyoxylsäure derzeit unter den „Sammel"-KN-Code 2918 30 00 – d. h. einen mehrere Chemikalien umfassenden KN-Code – fällt, war es nicht möglich, die Einfuhrstatistiken von Eurostat zu bewerten. Stattdessen wurden die Einfuhrstatistiken auf der Grundlage von Daten spezialisierter Marktinformationsanbieter für chinesische Handelsstatistiken erstellt, bei dem der Antragsteller ein Abonnement hat; China ist das einzige Land außerhalb der EU, das Glyoxylsäure herstellt, was auch von Verwendern in der Union bestätigt wurde.

(198) Die Quelle der Daten zu den Einfuhren aus der VR China konnte auf Antrag des Datenlieferanten nicht offengelegt werden. Die Kommission validierte die vom Antragsteller bereitgestellten Daten jedoch mit anderen verfügbaren statistischen Quellen (Eurostat und Surveillance) sowie mit den im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelten Antworten der mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller. [

([103]) Statistics Explained, Chemicals production and consumption statistics.
([104]) 2024 Facts And Figures Of The European Chemical Industry – cefic.org.

(199) Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Markt der Union (siehe Tabelle 2) ermittelt.

(200) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmengen und Marktanteile

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	17 978	18 640	15 744	15 705
Index	*100*	*104*	*88*	*87*
Anteil am freien Markt (in %)	[60 % bis 65 %]	[68 % bis 73 %]	[76 % bis 81 %]	[71 % bis 76 %]
Index	*100*	*113*	*126*	*118*

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller

(201) Tabelle 3 zeigt einen vorübergehenden Rückgang der Einfuhren aus China im Jahr 2023, was mit dem Gesamtrückgang des Unionsverbrauchs zusammenhängt, wie in Abschnitt 4.3 klargestellt. Trotz des Rückgangs der Mengen stieg der Marktanteil der chinesischen Einfuhren im selben Zeitraum um 26 %. Aus der Tabelle geht auch hervor, dass im Bezugszeitraum die Einfuhren aus der VR China aufgrund des schrumpfenden Markts um 2 273 Tonnen bzw. 13 % zurückgingen. Dies führte im selben Zeitraum zu einer Zunahme des gesamten Marktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 18 % (d. h. um 11 Prozentpunkte).

4.4.2. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung*

(202) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 197 angegebenen speziellen Marktinformationen. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China ermittelt.

(203) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus China in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Preis der Einfuhren aus der VR China	1 259	1 376	1 218	1 146
Index	*100*	*109*	*97*	*91*

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller

(204) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus China stieg im Jahr 2022, in dem die Seefrachtkosten außergewöhnlich hoch waren; als sich die Transportbedingungen wieder normalisierten, sank der Preis 2023 auf das Niveau vor der Containerkrise und ging im Untersuchungszeitraum sogar noch weiter zurück. Im Bezugszeitraum betrug der Rückgang des durchschnittlichen Stückpreises der Einfuhren aus der VR China 9 %. Wie aus den Tabellen 4 und 8 hervorgeht, lagen die Preise der Einfuhren aus der VR China konstant unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union.

(205) Die Kommission prüfte ferner andere Preiseffekte, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Preisdrucks. Wie in Erwägungsgrund 226 dargelegt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum einen deutlichen Anstieg seiner Herstellstückkosten, der sowohl durch indirekte Kosten pro Stück als auch durch die Energie- und Rohstoffpreise bedingt war. Da der Preis der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum erheblich zurückging (Erwägungsgrund 204), konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Verkaufspreis nicht erhöhen, um seine Herstellkosten zu decken. Dieser in Erwägungsgrund 227 erläuterte Preisdruck bestätigte ferner, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Rentabilitätsverlusten für den Wirtschaftszweig der Union geführt haben.

(206) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

(1) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

(2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden xxx Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(207) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Insbesondere wurde die von Xinjiang Guolin ausgeführte Menge der Ware in fester Form durch Anwendung des Glyoxylsäuregehalts der Lösung in die entsprechende Menge Glyoxyllösung umgerechnet. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Es ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 13 % und 30 % durch die Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt. Bei 100 % der eingeführten Mengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurde eine Preisunterbietung festgestellt.

4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(208) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(209) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren anhand der im Antrag und der Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers enthaltenen Daten. Da der Kommission keine anderen Unionshersteller bekannt sind, wurde festgestellt, dass beide Datensätze repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union waren.

(210) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(211) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.5.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(212) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	[23 000-26 000]	[19 000-22 000]	[8 000-11 000]	[9 000-12 000]
Index	*100*	*83*	*41*	*47*
Produktionskapazität (in Tonnen)	[25 000-28 000]	[25 000-28 000]	[25 000-28 000]	[25 000-28 000]
Index	*100*	*100*	*100*	*100*
Kapazitätsauslastung	93 %	77 %	38 %	43 %
Index	*100*	*83*	*41*	*47*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(213) Im Bezugszeitraum, d. h. im Jahr 2023, verzeichnete der freie Markt einen starken Rückgang, auf den eine Stabilisierung auf einem Niveau folgte, das 26 % unter dem Niveau von 2021 im Untersuchungszeitraum lag (siehe Tabelle 2). Die Unionsproduktion war 2022 deutlich und 2023 noch stärker zurückgegangen, während die gedumpten Einfuhren 2022 stiegen und 2023 nicht so stark vom Marktrückgang beeinflusst wurden, wodurch auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union Marktanteile gewonnen werden konnten. Im Untersuchungszeitraum stieg die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union nur geringfügig, obwohl der Preis um 28 Prozentpunkte gesenkt wurde (siehe Tabelle 8). Selbst auf diesem Preisniveau konkurrierte der Wirtschaftszweig der Union mit den gedumpten Einfuhren aus der VR China, deren Preise ab 2021 und während des gesamten Untersuchungszeitraums deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Da die Ware nicht über lange Zeiträume gelagert werden kann und die Lagerkapazität begrenzt ist, musste der Wirtschaftszweig der Union die Produktionsmengen verringern. Dies führte wiederum zu einer deutlich verringerten Kapazitätsauslastung.

(214) Die angegebene Produktionskapazität bezieht sich auf die installierte Produktionskapazität für Glyoxylsäure. Bei demselben Herstellungsverfahren wird auch Oxalsäure als Nebenerzeugnis der Glyoxylsäureproduktion hergestellt. Die Oxalsäureproduktion ging in gleichem Maße zurück wie die Glyoxylsäureproduktion. Da der Preis deutlich niedriger ist, sind die Auswirkungen dieses Rückgangs unerheblich.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(215) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Verkäufe auf dem freien Markt	[10 000-11 000]	[7 000-8 000]	[3 500-4 500]	[5 000-6 000]
Index	*100*	*71*	*38*	*52*
Marktanteil der Verkäufe auf dem freien Markt (in %)	[30-40]	[25-35]	[12-22]	[20-30]
Index	*100*	*78*	*54*	*70*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(216) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt gingen 2022 deutlich zurück, gefolgt von einem noch stärkeren Rückgang im Jahr 2023. Im Untersuchungszeitraum stiegen die Verkäufe auf dem freien Markt im Vergleich zu 2023 an, erreichten aber nur etwas mehr als die Hälfte der Verkaufsmengen von 2021.

(217) Im Bezugszeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union beim Unionsverbrauch auf dem freien Markt in den Jahren 2022 und 2023 deutlich zurück. Indem der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum Preise anbot, die 20 % unter den Herstellkosten lagen (Tabelle 8), konnte er im Untersuchungszeitraum 5 % des Markts zurückgewinnen; der Marktanteilsverlust betrug demnach im Bezugszeitraum 30 %.

4.5.2.3. Wachstum

(218) Der Unionsverbrauch auf dem freien Markt ging im Bezugszeitraum um 26 % zurück (siehe Tabelle 2), während sich die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt um 48 % verringerte (siehe Tabelle 6). Infolgedessen verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union einen erheblichen Marktanteilsverlust von 30 %. Dagegen stieg der Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 18 % (siehe Tabellen 3 und 6).

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(219) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	[130-140]	[130-140]	[125-135]	[120-130]
Index	*100*	*98*	*94*	*92*
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	[155-190]	[131-160]	[67-82]	[78-96]
Index	*100*	*84*	*44*	*50*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(220) Die Zahl der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum aufgrund rückläufiger Produktions- und Verkaufsmengen zurück. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der bekannte Unionshersteller, obwohl die Produktionsmengen im Untersuchungszeitraum aufgrund der sehr geringen Verkaufsmengen infolge gedumpter Einfuhren deutlich zurückgingen, sich dafür entschied, alle am Herstellungsverfahren beteiligten Beschäftigten zu halten, da es sich dabei um das absolute Minimum an benötigten Arbeitskräften handelt, und lediglich das Verwaltungs- und Managementpersonal reduzierte. Unter dem Druck der gedumpten Einfuhren kündigte das Unternehmen im Dezember 2024 jedoch an, dass die Zahl der Beschäftigten in dem Werk aufgrund des Rückgangs der Verkäufe von Glyoxylsäure drastisch sinken werde, was zu einem Abbau von etwa 100 der insgesamt 400 Arbeitsplätze in dem Werk führen werde.

(221) Die Produktivität im Bezugszeitraum folgt genau dem bei der Produktion beobachteten Trend: ein deutlicher Rückgang im Jahr 2022, gefolgt von einem noch stärkeren Rückgang im Jahr 2023, und Stabilisierung im Untersuchungszeitraum. Die Entscheidung des bekannten Unionsherstellers, Beschäftigte trotz des Produktionsrückgangs nicht zu entlassen, wirkt sich auf den in diesem Zeitraum beobachteten Indikator aus.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(222) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.

(223) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.5.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(224) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis auf dem freien Markt (in EUR/Tonne)	[1 700-2 000]	[2 700-3 000]	[2 400-2 700]	[1 900-2 200]
Index	*100*	*157*	*140*	*112*
Durchschnittlicher Stückpreis für den Eigenverbrauch (in EUR/Tonne)	[1 100-1 400]	[1 900-2 200]	[1 800-2 100]	[1 600-1 900]
Index	*100*	*162*	*153*	*138*
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	[1 600-1 900]	[2 700-3 000]	[2 850-3 150]	[2 350-2 650]
Index	*100*	*164*	*171*	*145*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(225) Die Verkaufspreise sowohl auf dem Eigenverbrauchsmarkt als auch auf dem freien Markt stiegen 2022 entsprechend dem Anstieg der Stückkosten erheblich an. Im Jahr 2023 gingen die Verkaufspreise auf dem freien Markt trotz des weiteren Kostenanstiegs im Vergleich zu 2022 zurück, blieben aber deutlich höher als im Jahr 2021; dies führte zu einem erheblichen Verlust an Marktanteilen zugunsten chinesischer Wettbewerber, deren Waren im Bezugszeitraum viel günstiger waren, wie aus den Tabellen 4 und 8 hervorgeht. In Anbetracht dieses Wettbewerbs senkte der Wirtschaftszweig der Union den Preis auf dem freien Markt im Untersuchungszeitraum weiter und erreichte einen Verkaufspreis, der deutlich unter den Stückkosten und nur 12 % über dem Preis von 2021 lag. Dagegen war der Preis für den Eigenverbrauch 38 % höher als 2021, was auf den Anstieg der Kosten um 45 % im selben Zeitraum zurückzuführen war.

(226) Die Herstellstückkosten stiegen 2022 erheblich an, erhöhten sich 2023 weiter und gingen dann im Untersuchungszeitraum zurück. Im Jahr 2022 waren die wichtigsten Faktoren der Anstieg der Energie- und Rohstoffkosten sowie der Rückgang der Produktion aufgrund der geringeren Verkaufsmengen (siehe Tabelle 6). Im Jahr 2023 war dieser Effekt sehr ausgeprägt, da dieselben Arbeitskräfte und Werke aufgrund der Schrumpfung des Markts und des Wettbewerbs durch die gedumpten Einfuhren etwa die Hälfte der Menge produzierten. Im Untersuchungszeitraum ließ der von den Rohstoff- und Energiekosten ausgehende Druck nach und die Verkäufe und die Produktion stiegen im Vergleich zu 2023 leicht an. Dies führte zu einem leichten Rückgang der Kosten, allerdings waren die Stückkosten immer noch 45 % höher als 2021.

(227) Im gesamten Bezugszeitraum verringerte sich die Spanne zwischen dem durchschnittlichen Verkaufsstückpreis und den Herstellstückkosten, die zunächst noch rentabel war, zunächst auf Null und entwickelte sich dann zunehmend ins Negative. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Union angesichts des drastischen Anstiegs der gedumpten Einfuhren nicht in der Lage war, die Preise anzuheben und damit die steigenden Kosten auszugleichen.

4.5.3.2. Arbeitskosten

(228) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR)	[69 000-74 000]	[73 000-78 000]	[76 000-81 000]	[81 000-86 000]
Index	*100*	*106*	*110*	*116*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(229) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten entsprechend dem jährlichen Anstieg der Arbeitskosten in Frankreich um 16 % ([105]).

4.5.3.3. Lagerbestände

(230) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Tonnen)	[310-380]	[310-370]	[270-330]	[170-210]
Index	*100*	*99*	*88*	*56*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	[1 % bis 2 %]	[1 % bis 2 %]	[2,5 % bis 3,5 %]	[1,5 % bis 2,5 %]
Index	*100*	*121*	*214*	*121*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(231) Die Herstellung erfolgt in Chargen, und Glyoxylsäure darf nicht lange gelagert werden. Da die Lagerkapazitäten begrenzt sind, sind die Lagerbestände im Verhältnis zur Produktion relativ konstant. Im Jahr 2023 kam es jedoch aufgrund des starken Rückgangs der Verkäufe auf dem freien Markt zu einer Verdoppelung der Schlussbestände. Diese gingen wieder auf das frühere Niveau zurück, als der Wirtschaftszweig der Union seine Preise auf das Kostenniveau senkte.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(232) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

([105]) Statistics Explained, Labour cost index - recent trends.

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	[9 % bis 11 %]	[6 % bis 8 %]	[- 11 % bis - 14 %]	[- 20 % bis - 24 %]
Index	*100*	*69*	*- 119*	*- 213*
Cashflow (in Tsd. EUR)	[500 bis 1 500]	[- 900 bis 100]	[- 2 000 bis - 3 000]	[- 4 500 bis - 5 500]
Index	*100*	*- 55*	*- 265*	*- 411*
Investitionen (in Tsd. EUR)	–	[500 bis 2 000]	[7 000 bis 9 000]	[4 000 bis 6 000]
Index	–	*100*	*860*	*480*
Kapitalrendite (in %)	[6 % bis 8 %]	[2 % bis 3 %]	[- 18 % bis - 22 %]	[- 10 % bis - 15 %]
Index	*100*	*33*	*- 277*	*- 160*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(233) Die Rentabilität lag in den ersten beiden Jahren des Bezugszeitraums auf einem gesunden Niveau, entwickelte sich angesichts des anhaltenden Anstiegs der gedumpten Einfuhren und der niedrigeren Preise im Untersuchungszeitraum jedoch zu sehr hohen Verlusten, was zu Absatzeinbußen und einem drastischen Rückgang der Produktion führte.

(234) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows folgte im gesamten Bezugszeitraum einem ähnlichen Muster wie die Rentabilität, insbesondere einem starken Rückgang im Jahr 2022 und deutlich negativen Werten im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum.

(235) Im Jahr 2021 wurden keine Investitionen getätigt, aber der grüne Wandel und die Notwendigkeit, die Energiekosten zu senken, veranlassten den Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2022 dazu, Anlagen und Maschinen zu modernisieren, um seine Effizienz und damit seine Produktivität zu steigern. Die durch die Investitionen geschaffenen Ressourcen wurden nicht genutzt, und die erwartete höhere Rentabilität aufgrund niedrigerer Herstellkosten kam aufgrund der geringeren Nachfrage nicht zum Tragen.

(236) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Im Einklang mit der Rentabilität befand sie sich 2021 auf einem gesunden Niveau, entwickelte sich aber 2022 stark rückläufig und erreichte im Untersuchungszeitraum ein deutlich negatives Niveau.

(237) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des bekannten Unionsherstellers wurden erheblich beeinträchtigt, da sein Cashflow und seine Rentabilität im Untersuchungszeitraum nach dem Rückgang der Produktion um 53 % ein deutlich negatives Niveau erreichten.

4.6. Schlussfolgerungen zur Schädigung

(238) Der Wirtschaftszweig der Union entwickelte sich zu Beginn des Bezugszeitraums gut und die Schadensindikatoren befanden sich 2021 im Allgemeinen auf einem gesunden Niveau. Bis 2022 war die Produktionskapazität ausgelastet und die Rentabilität lag auf einem gesunden Niveau.

(239) Im Jahr 2022 kam es jedoch durch den Anstieg der chinesischen Niedrigpreiseinfuhren zu einem Rückgang der Verkäufe, des Marktanteils und der Rentabilität sowie zu einem entsprechenden Rückgang der Produktivität. Im Jahr 2023 führten stark gedumpte Einfuhren aus der VR China in den EU-Markt und ein Nachfragerückgang zu einer drastischen Verschlechterung der Marktlage für den Wirtschaftszweig der Union, wobei Rentabilität und Cashflow ins Gegenteil umschlugen. Trotz eines leichten Anstiegs der Verkäufe und der Produktion aufgrund der gestiegenen Nachfrage wurde diese Verschlechterung im Untersuchungszeitraum noch verschärft, als alle Schadensindikatoren (insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) ein deutlich negatives Niveau erreichten.

(240) Der Wirtschaftszweig der Union war mit steigenden Produktionskosten konfrontiert, die er angesichts der Preisunterbietung durch Einfuhren aus der VR China nicht in Form von Preiserhöhungen weitergeben konnte (Erwägungsgründe 224 bis 227). Gegen Ende 2022 begann der Wirtschaftszweig Verkaufsmengen zu verlieren, was sich im Bezugszeitraum auch in einem Marktanteilsverlust von 11 Prozentpunkten bzw. 30 % niederschlug. Als Reaktion musste er seine Produktion um 53 % drosseln.

(241) Während die absolute Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum infolge des noch stärkeren Rückgangs des Verbrauchs (-26 %) um 13 % zurückging, stieg ihr Marktanteil um 18 % bzw. 11 Prozentpunkte. Die Preise der Einfuhren aus der VR China stiegen im Jahr 2022 zunächst um 9 %. Im Jahr 2023 fielen die Preise der Einfuhren aus der VR China jedoch auf ein Niveau, das 3 % unter dem Niveau von 2021 lag, und sanken im Untersuchungszeitraum weiter auf ein Niveau, das 9 % unter dem Niveau von 2021 lag. Angesichts der niedrigen Preise der Einfuhren aus der VR China verkaufte der Wirtschaftszweig der Union zu Preisen, die deutlich unter den (aufgrund höherer Rohstoff- und Energiepreise gestiegenen) Herstellkosten lagen, was zu Verlusten und einem Rückgang der Produktion um 53 % führte.

(242) Die einzigen Schadensindikatoren, die sich im Bezugszeitraum nicht wesentlich verschlechterten, waren die Produktionskapazität, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und die Gesamtinvestitionen. Die Produktionskapazität blieb konstant, da das Herstellungsverfahren im Untersuchungszeitraum nicht geändert wurde. Die Verkaufspreise stiegen im Jahr 2022 und sanken dann im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, sodass sie im Bezugszeitraum insgesamt um 12 % stiegen. Aufgrund der gedumpten Einfuhren war der Preisanstieg um 12 % weitaus geringer als der Anstieg der Stückkosten um 45 %, sodass der Preis im Untersuchungszeitraum etwa 20 % unter den Herstellkosten lag. Die rückläufige und dann zunehmend negative Spanne zwischen dem Verkaufspreis und den Stückkosten führte zu einer drastischen Umkehr der Rentabilität und des Cashflows. Die Gesamtinvestitionen waren aufgrund eines Projekts zur Erzielung von Energieeinsparungen, das vor der deutlichen Verschlechterung der Aussichten für den Wirtschaftszweig entwickelt und angestoßen worden war, positiv. Aufgrund der Marktlage führte dieses Projekt jedoch nicht zu der erwarteten Verbesserung der Rentabilität.

(243) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 35 % zu Preisen, die im Bezugszeitraum um 10 % zurückgingen und die Verkaufspreise in der Union erheblich unterboten, zeitlich mit einer drastischen Umkehr seiner Leistung bei allen Schadensindikatoren zusammenfiel, was zu erheblichen Verlusten und einer Halbierung der Produktionsmenge im Bezugszeitraum führte.

(244) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(245) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Nachfragerückgang, Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, Eigenverbrauch und Anstieg der Rohstoffkosten und Energiepreise.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(246) Wie in Abschnitt 4.4.1 dargelegt, stieg der Marktanteil der gedumpten Einfuhren von Glyoxylsäure im Bezugszeitraum um 18 % (bzw. 11 Prozentpunkte). Im selben Zeitraum ging, wie in den Erwägungsgründen 215 bis 217 dargelegt wird, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 48 % und sein Marktanteil um 30 % (bzw. 11 Prozentpunkte) zurück.

(247) Wie in Abschnitt 4.4.2 dargelegt wird, unterboten die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im gesamten Bezugszeitraum erheblich, was zu einer zunehmenden Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte. Die Einfuhren aus der VR China führten auch zu Verhinderung einer Preiserhöhung im Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union angesichts des von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Drucks nicht in der Lage war, über seine Kosten zu verkaufen (Abschnitt 4.5.3.1).

(248) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein erheblicher Anstieg des Marktanteils der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die die Unionspreise deutlich unterboten, eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachte.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(249) Es gibt keine weiteren Hersteller der betroffenen Ware in einem Drittland (siehe Erwägungsgrund 197). Weder die Einfuhrmengen noch die Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern sind daher eine Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(250) Die Ausfuhrmenge des bekannten Unionsherstellers entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Ausfuhrleistung des Unionsherstellers

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	[7 000-8 000]	[6 000-7 000]	[1 500-2 500]	[2 500-3 500]
Index	*100*	*79*	*28*	*40*
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[1 500-1 800]	[2 400-2 700]	[1 800-2 100]	[1 600-1 900]
Index	*100*	*160*	*127*	*116*

Quelle: Fragebogenantwort von WeylChem Lamotte SAS

(251) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union belief sich im Zeitraum 2021-2022 auf 72-82 % seiner Inlandsverkäufe auf dem Unionsmarkt und 85 % bis 95 % seines Inlandsverkaufspreises. Sie war rückläufig und machte gegen Ende 2023 und im Untersuchungszeitraum 55-56 % seiner Verkäufe auf dem Unionsmarkt aus. Die durchschnittlichen Verkaufspreise für Ausfuhren folgten ebenfalls einem ähnlichen Trend wie die Preise der Inlandsverkäufe, d. h. sie stiegen aufgrund höherer Herstellkosten an und gingen dann aufgrund des Wettbewerbs mit chinesischen Ausführern auf diesen Märkten zurück.

(252) Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich waren mit Abstand die wichtigsten Ausfuhrmärkte des Wirtschaftszweigs der Union, und der Hauptgrund für den Rückgang der Ausfuhren war ein Anstieg der Einfuhren aus der VR China, der beispielsweise zum Verlust eines wichtigen Abnehmers im Vereinigten Königreich führte. Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte, einschließlich der Vereinigten Staaten, ebenfalls unter dem Normalwert verkauft werden. Der Wirtschaftszweig der Union konnte daher nicht mit diesen Verkäufen auf diesen Märkten konkurrieren.

(253) Der Rückgang der Ausfuhrverkäufe wirkte sich negativ auf die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung des Unionsherstellers aus und trug somit wiederum zu einem erheblichen Anstieg seiner Fixkosten je produziertem Stück bei.

(254) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächte.

5.2.3. *Anstieg der Rohstoffkosten und Energiepreise*

(255) Wie in Erwägungsgrund 226 dargelegt, stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union hauptsächlich aufgrund des Preisanstiegs bei Energie. Bis 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise als Reaktion auf den Anstieg der Herstellkosten bis zu einem gewissen Grad erhöhen. Im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, als sich die Energiepreise zu normalisieren begannen, war es jedoch angesichts der sinkenden Preise der Einfuhren aus der VR China immer noch nicht möglich, einen gewinnbringenden Verkaufspreis festzusetzen (siehe Erwägungsgründe 201 und 204). Darüber hinaus war das Projekt zur Verbesserung der Effizienz und damit zur Kostensenkung im Untersuchungszeitraum nicht angelaufen. In diesem Zusammenhang hätte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise unter die Herstellkosten senken müssen, um seinen Absatz zu halten. Der Kostenanstieg schwächte daher den ermittelten ursächlichen Zusammenhang nicht ab.

5.2.4. *Verbrauch*

5.2.4.1. Nachfragerückgang

(256) Wie in Abschnitt 4.5.2 dargelegt, wies der EU-Markt im Bezugszeitraum Schwankungen auf und verzeichnete im Untersuchungszeitraum einen Rückgang um 28 % gegenüber 2021. Ungeachtet der Marktschwankungen stieg der Anteil chinesischer Einfuhren selbst in Zeiten des Rückgangs weiter an und der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, seinen Marktanteil zu halten. Ein dem Nachfragerückgang entsprechender Rückgang der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union hätte in der Größenordnung von 2 000 bis 3 000 Tonnen gelegen, belief sich so jedoch aufgrund der gegenläufigen Entwicklung der chinesischen Einfuhren auf 6 000-6 000 Tonnen. Daher hat der Nachfragerückgang auf dem Markt den ursächlichen Zusammenhang nicht abgeschwächt.

5.2.4.2. Eigenverbrauch

(257) Die für den Eigenverbrauch bestimmten Mengen und die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise für den Eigenverbrauch des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Eigenverbrauch

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Eigenverbrauch (in Tonnen)	[5 300-6 300]	[5 300-6 300]	[4 200-5 200]	[3 000-4 000]
Index	*100*	*101*	*78*	*63*
Durchschnittlicher Wert des Eigenverbrauchs (in EUR/Tonne)	[1 100-1 400]	[1 900-2 200]	[1 800-2 100]	[1 600-1 900]
Index	*100*	*162*	*153*	*138*

(258) Der Eigenverbrauchsmarkt verzeichnete einen kontinuierlichen Rückgang der Menge, der sich im Bezugszeitraum auf 37 % belief. Der Rückgang der Menge war jedoch geringer als der Rückgang um 47 % auf dem wesentlich größeren freien Markt, der unter dem direkten Druck der chinesischen Einfuhren stand. Der schnellere Rückgang der Verkäufe führte somit dazu, dass sich der Anteil des Eigenverbrauchsmarkts an der Produktion des Wirtschaftszweigs der EU erhöhte. Der Preisrückgang beim Eigenverbrauch war ebenfalls weniger ausgeprägt. Daher hat der Rückgang auf dem Eigenverbrauchsmarkt den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung nicht abgeschwächt.

(259) Die Auswirkungen anderer Faktoren können als Verstärkung der Auswirkungen der Schädigung durch die gedumpten Einfuhren in die Union betrachtet werden. Die gravierenden Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Union waren nicht auf die Herstellkosten selbst oder die Marktschwankungen zurückzuführen, sondern vielmehr darauf, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, die Preise oder Verkäufe auf dem freien Markt der Union (seinem mit Abstand wichtigsten Absatzmarkt) zu erhöhen, um seine Kosten zu decken.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(260) Wie in den Erwägungsgründen 232 bis 237 dargelegt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union ab 2022 eine Verschlechterung seiner Leistung, die sich 2023 und im Untersuchungszeitraum drastisch verschärfte, was praktisch alle Schadensindikatoren belegen, insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite, die ein erhebliches negatives Niveau erreichten.

(261) Dies fiel zeitlich mit einem Anstieg um 18 % des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China zu Preisen zusammen, die im Bezugszeitraum um 9 % sanken und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterboten. Durch die chinesischen Einfuhren wurden im Untersuchungszeitraum auch die Preise des Wirtschaftszweigs der Union gedrückt.

(262) Die Auswirkungen von Faktoren wie Einfuhren aus anderen Ländern, Ausfuhrleistung, Kostensteigerungen, Nachfragerückgang und Eigenverbrauch, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen konnten, wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Auswirkung dieser Faktoren auf die negativen Entwicklungen des Wirtschaftszweigs der Union waren sehr beschränkt, sofern es überhaupt Auswirkungen gab.

(263) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium der Untersuchung zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ermittelten ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten. Die Schädigung besteht insbesondere in einem Rückgang der Verkaufsmengen und Gewinne, der Produktion, des Marktanteils sowie der Produktivität, Kapitalrendite und Kapazitätsauslastung.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(264) Im vorliegenden Fall brachte der Antragsteller vor, es lägen Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor.

(265) Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen.

(266) Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Zielpreisunterbietungsspanne überschreiten würden.

6.1. **Zielpreisunterbietungsspanne**

(267) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(268) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem untersuchten Land, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(269) In einem ersten Schritt legte die Kommission einen Grundgewinn fest, mit dem sämtliche Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen gedeckt werden. Da der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2023 und insbesondere im Untersuchungszeitraum Verluste erlitt, setzte die Kommission eine Zielgewinnspanne von 8,7 % fest, die der durchschnittlichen Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs bei den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt in den Jahren 2021 und 2022 entspricht, den letzten beiden Jahren, in denen der Wirtschaftszweig Gewinne erzielte.

(270) Auf dieser Grundlage liegt der nicht schädigende Preis, der sich aus der Anwendung der vorstehend aufgeführten Gewinnspanne von 8,7 % auf die im Untersuchungszeitraum verzeichneten Herstellkosten des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers nach Warentyp getrennt ergibt, in einer Spanne von 2 500 EUR/Tonne bis 3 800 EUR/Tonne. Die Ausfuhrpreise wurden gebührend um die Zölle (6,5 %) und die in den Fragebogenantworten angegebenen, nach der Einfuhr angefallenen Kosten berichtigt.

(271) Vom Wirtschaftszweig der Union gingen keine Stellungnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu den künftigen Kosten ein, die sich aus den multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und aus den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben und die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen. Daher wurden keine Berichtigungen des im vorstehenden Erwägungsgrund genannten nicht schädigenden Preises vorgenommen.

(272) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Zielpreisunterbietungsspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen, mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von dem Unionshersteller im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt. Da das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a festgestellt wurde, musste die Kommission für nicht mitarbeitende Unternehmen keine Zielpreisunterbietungsspanne berechnen.

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Zielpreisunterbietungs-spanne (in %)
Hubei Hongyuan	27,2	112,9
Xinjiang Guolin	175,8	68,0
Andere mitarbeitende Unternehmen	78,5	97,3

6.2. **Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union**

(273) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erläutert, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass im betroffenen Land Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorlagen. Daher berücksichtigte die Kommission im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Prüfung, ob ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen, ob es Verzerrungen des Rohstoffangebots bei der betroffenen Ware gab.

(274) Den Beweisen im Antrag zufolge gilt für Acetaldehyd und Monoethylenglykol, auf die 20-30 % bzw. 30-40 % der Herstellkosten für Glyoxylsäure entfallen, in China eine Minderung oder Aufhebung der Umsatzsteuererstattung.

(275) Daher prüfte die Kommission, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung die Auswirkungen der Verzerrungen des Rohstoffangebots auf die Herstellung von Glyoxylsäure in China.

(276) Die Kommission ermittelte zunächst die wichtigsten Rohstoffe, die jeder der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bei der Herstellung der betroffenen Ware verwendet hat. Als wichtigste Rohstoffe wurden die Rohstoffe betrachtet, die vermutlich mindestens 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware ausmachen. Die Kommission stellte fest, dass der ausführende Hersteller Hubei Hongyuan MEG als Hauptrohstoff für die Herstellung von Glyoxal verwendet. Hubei Hongyuan verwendet in seinem Herstellungsprozess kein Acetaldehyd. Die Kommission stellte ferner fest, dass der ausführende Hersteller Xinjiang Guolin, wie in Erwägungsgrund 133 dargelegt, eine andere Herstellungsmethode anwendet und Maleinsäureanhydrid als Hauptrohstoff verwendet. Im Antrag wurde nicht zwischen den Herstellungsmethoden unterschieden, die von den beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angewandt werden. Da Maleinsäureanhydrid jedoch der wichtigste Rohstoff für das Herstellungsverfahren von Xinjiang Guolin ist, analysierte die Kommission auch mögliche Verzerrungen bei diesem Rohstoff nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung.

(277) Anschließend prüfte die Kommission, ob bei den bei der Herstellung der betroffenen Ware verwendeten wichtigsten Rohstoffen Verzerrungen durch mindestens eine der in Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung aufgeführten Maßnahmen vorliegen: Doppelpreissysteme, Ausfuhrsteuern, Ausfuhrergänzungsabgaben, Ausfuhrquoten, Ausfuhrverbote, Finanzabgaben auf Ausfuhren, Lizenzanforderungen, Mindestausfuhrpreise, die Minderung oder Aufhebung der Umsatzsteuererstattung, Einschränkungen an der Zollabfertigungsstelle für Ausführer, Verzeichnisse qualifizierter Ausführer, die Pflicht, den heimischen Markt mit einem bestimmten Anteil der Produktion zu beliefern, unternehmensgebundene Schürfrechte. Zu diesem Zweck nutzte die Kommission die Datenbank „TransCustoms“ ([106]).

([106]) https://www.transcustoms.com/.

(278) Die Kommission stellte fest, dass Verzerrungen bei den Rohstoffen unter anderem in einer Minderung oder Aufhebung der Umsatzsteuererstattung bestehen. Die Kommission hat zwei Hauptrohstoffe ermittelt, auf die mehr als 17 % der unverzerrten Herstellkosten entfallen und für die die chinesische Umsatzsteuer nur teilweise erstattet wird. Bei Maleinsäureanhydrid und Monoethylenglykol (MEG) beträgt der Umsatzsteuersatz für Ausfuhrlieferungen 13 %, während der Satz des Ausfuhrumsatzsteuernachlasses nur 10 % beträgt. Daher sind 3 % der Ausfuhrumsatzsteuer für diese Rohstoffe nicht erstattungsfähig und unterliegen einer Minderung der Ausfuhrumsatzsteuererstattung.

(279) Als nächstes verglich die Kommission den Preis für MEG und Maleinsäureanhydrid mit Preisen an dem repräsentativen internationalen Markt. Die von den ausführenden Herstellern angegebenen Stückpreise für Maleinsäureanhydrid und MEG lagen deutlich (um 50-60 % bzw. 10-20 %) unter den Einfuhrpreisen für diese Rohstoffe in Kolumbien.

(280) Schließlich prüfte die Kommission, ob auf die von den Maßnahmen betroffenen Rohstoffe (siehe Erwägungsgrund 276) mindestens 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware entfallen. Für diese Berechnung wurde ein unverzerrter Preis für MEG und Maleinsäureanhydrid (siehe Erwägungsgrund 123) verwendet. Wie in Erwägungsgrund 275 dargelegt, verwendet keiner der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Acetaldehyd in seinem Herstellungsverfahren. Die Kommission verzichtete daher auf eine Analyse der möglichen Verzerrung bei Acetaldehyd. Die Kommission stellte fest, dass auf MEG für sich genommen mehr als 17 % der Herstellkosten des ausführenden Herstellers Hubei Hongyuan und auf Maleinsäureanhydrid für sich genommen mehr als 17 % der Herstellkosten des ausführenden Herstellers Xinjiang Guolin entfallen.

(281) Daher gelangte die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Maleinsäureanhydrid und MEG nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung unterliegen.

7. **UNIONSINTERESSE**

7.1. **Unionsinteresse nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung**

(282) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob sie eindeutig zu dem Ergebnis kommen konnte, dass es im Interesse der Union liegt, den Betrag der vorläufigen Zölle für Xinjiang Guolin gemäß Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung zu bestimmen. Eine Analyse des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2a war für Hubei Hongyan nicht erforderlich, da die Schadensspanne höher war als die Dumpingspanne und daher der Zoll auf die festgestellte Dumpingspanne begrenzt war.

(283) Die Ermittlung des Unionsinteresses erfolgte auf der Grundlage aller sachdienlichen Informationen zu dieser Untersuchung, einschließlich der Kapazitätsreserven im Ausfuhrland, des Wettbewerbs bei den Rohstoffen und der Auswirkungen auf die Lieferketten der Unternehmen der Union.

7.1.1. *Kapazitätsreserven im Ausfuhrland*

(284) Den von den mitarbeitenden Herstellern übermittelten Daten zufolge gibt es in der VR China bereits erhebliche Kapazitätsreserven von über 7 500 Tonnen. Die jüngste Einführung zusätzlicher Zölle in Höhe von 10 % auf chinesische Waren vonseiten der Vereinigten Staaten könnte die Ausfuhren von den USA in die Union umlenken ([107]). Darüber hinaus – wie auch im Antrag erwähnt – hat einer der größten chinesischen Ausführer von Glyoxylsäure, Hubei Shunhui Biotechnology Company, angekündigt, seine Produktionsmengen um 20 000 Tonnen pro Jahr zu steigern, und sucht Investoren, die in dieses Expansionsvorhaben investieren, wie im Antrag dargelegt ([108]).

(285) Da bei mehr als 50 % der Einfuhren aus der VR China keine Mitarbeit erfolgte, kann überdies der Schluss gezogen werden, dass die chinesische Produktionskapazität, die auf den Unionsmarkt gelenkt werden kann, unter Umständen beträchtlich ist.

([107]) Federal Register: Implementation of Additional Duties on Products of the People's Republic of China Pursuant to the President's February 1, 2025 Executive Order Imposing Duties To Address the Synthetic Opioid Supply Chain in the People's Republic of China.
([108]) http://www.sunwellchem.com/hz_en/id/5.html.

(286) Da der freie Markt der Union für Glyoxylsäure bei etwa [20 900-22 900] Tonnen liegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die erheblichen Kapazitätszuwächse in China, wenn sie genutzt werden, das Potenzial haben, das Angebot an der untersuchten Ware erheblich zu erhöhen, die Preise zu drücken und folglich die Wirksamkeit der Maßnahme zu untergraben, wenn diese nicht in Höhe des Dumpings festgesetzt wird.

7.1.2. *Wettbewerb um Rohstoffe*

(287) Was den Wettbewerb um Rohstoffe betrifft, lieferte die chinesische Regierung keine Informationen über den Markt für die verzerrten Rohstoffe in der VR China, wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt. Wie in Abschnitt 3.2.1 dargelegt, wurde der chinesische Rohstoffmarkt als verzerrt eingestuft.

(288) Die Kommission stellte fest, dass die von den ausführenden Herstellern angegebenen Stückpreise für Maleinsäureanhydrid und MEG, auf die beide mehr als 17 % der unverzerrten Herstellkosten entfielen, deutlich (um 50-60 % bzw. 10-20 %) unter den Einfuhrpreisen für diese Materialien in dem betreffenden repräsentativen Land (Kolumbien) lagen (siehe Erwägungsgrund 280). In Bezug auf den Wettbewerb um Maleinsäureanhydrid stellte die Kommission fest, dass der von Xinjiang Guolin für diesen Rohstoff angegebene Stückpreis in China nur etwa die Hälfte des Stückpreises in Kolumbien betrug.

(289) Die Kommission merkte in Erwägungsgrund 278 an, dass Verzerrungen bei den Rohstoffen unter anderem in einer Minderung oder Aufhebung der Umsatzsteuererstattung bestehen. Bei Maleinsäureanhydrid und Monoethylenglykol (MEG) beträgt der Umsatzsteuersatz für Ausfuhrlieferungen 13 %, während der Satz des Ausfuhrumsatzsteuernachlasses nur 10 % beträgt. Daher sind 3 % der Ausfuhrumsatzsteuer für diese Rohstoffe nicht erstattungsfähig und unterliegen einer Minderung der Ausfuhrumsatzsteuererstattung. Indem die chinesische Regierung das Rohstoffangebot künstlich erhöht, übt sie einen Abwärtsdruck auf die Preise für inländisches Maleinsäureanhydrid und MEG aus. Die chinesischen Hersteller zahlen für inländische Inputs weniger, als sie ohne die Ausfuhrbeschränkung hätten zahlen müssen. Dadurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftszweig der Union gegenüber den ausführenden Herstellern in China.

(290) Dadurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftszweig der Union gegenüber den ausführenden Herstellern in China. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass MEG dem Wirtschaftszweig der Union zwar zur Verfügung steht, aber zu einem höheren Preis verfügbar ist als für seine Konkurrenten in China. Der Wirtschaftszweig der Union ist daher gegenüber chinesischen ausführenden Herstellern im Nachteil.

7.1.3. *Auswirkungen auf die Lieferketten der Unternehmen der Union*

(291) Die Kommission untersuchte die Auswirkungen der Höhe der Maßnahmen auf die Lage der Lieferketten der Union. Wie in Erwägungsgrund 197 erläutert, wird Glyoxylsäure nur in China und der Union hergestellt. Einfuhren von Glyoxal aus der VR China belaufen sich auf etwa 16 000 Tonnen. Nach den bei den Verwendern in der Union und dem Wirtschaftszweig der Union eingeholten Informationen entspricht die in China gekaufte Ware der vom Wirtschaftszweig der Union gekauften Ware. Nur ein Verwender, L. Brüggemann, gab an, dass sein Unternehmen eine bestimmte Qualität von Glyoxylsäure aus China einführe, die nicht vom Wirtschaftszweig der Union bezogen werden könne, und beantragte daher eine Befreiung im Rahmen der Endverwendung. Wie in den Erwägungsgründen 22 bis 28 erläutert, konnte die Kommission das Vorbringen des Unternehmens, dass sich die von ihm eingeführte Ware von der Unionsware unterscheide, nicht validieren.

(292) Zwei der Verwender, die Stellungnahmen übermittelten, Deretil S.A. (im Folgenden „Deretil“) und Laboratorios Jaer brachten vor, dass die Maßnahmen dem Antragsteller eine Monopolstellung verschaffen würden, die die Kosten für die Verwender wahrscheinlich erhöhen und auch die Lieferkette gefährden würde, da der Wirtschaftszweig der Union die Nachfrage nicht decken könne.

(293) Die Kommission merkte an, dass der Wirtschaftszweig der Union in Anbetracht der Kapazitätsreserven im Untersuchungszeitraum (siehe Erwägungsgrund 213) etwa [90-95 %] dieser Einfuhren decken könnte. Dieser Wert ist jetzt wahrscheinlich noch höher, da die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union in das Vereinigte Königreich nach dem Untersuchungszeitraum stark zurückgegangen sind. Außerdem werden die vorläufigen Antidumpingzölle für Hubei Honguyuan und andere mitarbeitende Hersteller, auf die zusammengenommen fast 40 % der Einfuhren aus der China entfallen, in Höhe der wesentlich niedrigeren Dumpingspanne festgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen schätzte die Kommission, dass nachgelagerte Verwender in der EU ihre Bezugsquellen anpassen könnten. Darüber hinaus würde der Wegfall des Wirtschaftszweigs der Union China zur einzigen Bezugsquelle für Glyoxylsäure machen, einer unverzichtbaren Chemikalie bei der Herstellung von Waren wie Antibiotika. Dementsprechend wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(294) Deretil legte auch eine Stellungnahme vor, in der angegeben wurde, dass der Wirtschaftszweig der Union und Deretil auf dem Markt für die Herstellung von Allantoin im Wettbewerb stünden. Die Einführung hoher Antidumpingmaßnahmen würde seine Wettbewerbsposition gegenüber dem Antragsteller angeblich beeinträchtigen. Die Kommission stellte fest, dass die Herstellung von Allantoin nur einen sehr geringen Teil des Eigenverbrauchs von Glyoxylsäure im Wirtschaftszweig der Union ausmacht und, wichtiger noch, diese Menge im Vergleich zu der Glyoxylsäure, die Deretil (einer der größten Verwender in der EU) verbraucht, sehr gering ist. Daher dürfte die Allantoinproduktion des Wirtschaftszweigs der Union nur begrenzte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Deretil haben.

(295) Anschließend bewertete die Kommission die Auswirkungen auf die Rentabilität der nachgeschalteten Verwender anhand der Fragebogenantworten der mitarbeitenden Verwender Deretil, Trade Corporation, Nouryon und L. Brüggemann. Laboratorios Jaer übermittelte keine Fragebogenantwort. Ausgehend von der oben dargelegten Annahme, dass die Verwender bei der Einführung der Maßnahmen dazu übergehen werden, die Ware von ausführenden Herstellern mit niedrigen Zollsätzen und vom Unionshersteller zu beziehen, werden die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Rentabilität nicht zu Verlusten führen, sodass sie in der Lage sein werden, die Auswirkungen der Maßnahmen aufzufangen.

7.1.4. *Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung*

(296) Nach Bewertung aller sachdienlichen Informationen für diese Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass es eindeutig im Unionsinteresse liegt, den Betrag der vorläufigen Zölle für Xinjiang Guolin nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzusetzen.

(297) In Anbetracht der vorstehenden Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im Interesse der Union liegt, die Höhe der vorläufigen Zölle nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung auf der Grundlage der Dumpingspanne festzusetzen, vorbehaltlich weiterer Erwägungen im Zusammenhang mit Artikel 21, wie in Abschnitt 7.2 dargelegt.

7.2. **Unionsinteresse nach Artikel 21 der Grundverordnung**

(298) Nach der Prüfung des Unionsinteresses gemäß Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung prüfte die Kommission nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Interesse der Union zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.2.1. *Interesse des Wirtschaftszweigs der Union*

(299) Der einzige Hersteller von Glyoxylsäure in der Union stellte den Antrag (siehe Erwägungsgrund 2), arbeitete uneingeschränkt an der Untersuchung mit und bekundete sein Interesse an der Einführung von Maßnahmen.

(300) Die Untersuchung ergab, dass der Unionshersteller durch die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung erleidet. Diese Einfuhren unterboten die Preise des Unionsherstellers in jedem Fall erheblich, übten erheblichen Preisdruck aus, wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen, und führten gegen Ende des Bezugszeitraums und im Untersuchungszeitraum zu erheblichen Verlusten von Marktanteilen und Gewinnen, wie in Abschnitt 5 dargelegt wird.

(301) Die Einführung von Maßnahmen würde wahrscheinlich einen weiteren Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu sehr niedrigen Preisen verhindern. Ohne Maßnahmen würden die chinesischen Hersteller die betroffene Ware weiterhin zu Dumpingpreisen auf den Unionsmarkt bringen und den Wirtschaftszweig der Union daran hindern, die volle Produktion wiederaufzunehmen, zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und einen ausreichenden Gewinn zu erzielen, und dadurch eine weitere bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachen.

(302) Es wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2.2. *Interesse der unabhängigen Einführer und Händler*

(303) Die Kommission erhielt keine Antworten von Unionseinführern oder -händlern auf den entsprechenden Fragebogen.

(304) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Einführung von Antidumpingzöllen auf Glyoxylsäure mit Ursprung in der VR China dauerhafte Auswirkungen auf die Rentabilität der Einführer oder Händler haben wird.

7.2.3. *Interesse der Verwender*

(305) Sechs Verwender der untersuchten Ware meldeten sich während der Untersuchung. Die vier Verwender Deretil S.A., Trade Corporation, Nouryon und L. Brüggemann übermittelten Fragebogenantworten. Laboratorios Jaer und Syensco reichten nur eine schriftliche Stellungnahme ein.

(306) Auf die Verwender, die sich an der Untersuchung beteiligten, entfielen etwa 60 % der Einfuhren der betroffenen Ware. Die Beteiligung wurde anhand der Daten in den Fragebogenantworten und des Umfangs der EU-Einfuhren in Tabelle 3 bewertet.

(307) Die Verwender Deretil und Laboratorios Jaer, die hauptsächlich in der Herstellung von Antibiotika bzw. Spezialdüngemitteln tätig sind und auf die zusammen etwa 50 % der Einfuhren und des gesamten EU-Verbrauchs entfallen, lehnten die Einführung von Maßnahmen ab. Beide wiesen darauf hin, dass die Maßnahmen ihre Kosten erhöhen würden, dem Antragsteller eine Monopolstellung verschaffen würden, die es ihm ermögliche, weitere Preiserhöhungen durchzusetzen, und außerdem die Lieferkette in Europa gefährden würden, da der Antragsteller nicht über die Kapazitäten verfüge, um die Nachfrage zu decken, und die einzigen Bezugsquellen für Glyoxylsäure der Antragsteller und die chinesischen Hersteller seien.

(308) Zu den Auswirkungen auf die Sicherheit der Lieferkette stellte die Kommission in Abschnitt 7.1.3 fest, dass der Wirtschaftszweig der Union über beträchtliche Kapazitätsreserven verfügt, die sich aufgrund des zu erwartenden Ausfuhrrückgangs wahrscheinlich noch erhöhen werden. In jedem Fall werden durch Antidumpingmaßnahmen keine Einfuhren blockiert, vielmehr werden faire Handelsbedingungen für alle Parteien wiederhergestellt. Der nachgelagerte Wirtschaftszweig könnte weiterhin Rohstoffe aus China beziehen, sodass der Wirtschaftszweig der Union keine Monopolstellung einnehmen würde. Dagegen würde der Wegfall des Wirtschaftszweigs der Union China zur einzigen Bezugsquelle für Glyoxylsäure machen, einer unverzichtbaren Chemikalie bei der Herstellung von Antibiotika, der Hauptwirtschaftstätigkeit des Verwenders Deretil, dem größten bekannten Verwender auf dem EU-Markt.

(309) Deretil wies ferner darauf hin, dass das Unternehmen bei der Herstellung von Allantoin mit dem Antragsteller im Wettbewerb stehe. Wie in Erwägungsgrund 294 dargelegt, legte der Antragsteller Daten vor, wonach der Eigenverbrauch von Glyoxylsäure für Allantoin trotz des Rückgangs der Verkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nur 1 % seiner Glyoxylsäureproduktion ausmacht. Da Zölle zu einem geringeren schädigenden Preis für die untersuchte Ware auf dem EU-Markt führen würden, sei es unwahrscheinlich, dass der Antragsteller die Produktion von Allantoin steigern werde. Darüber hinaus seien die vom Wirtschaftszweig der Union für die Allantoinproduktion eingesetzten Mengen um Größenordnungen geringer als der Glyoxylsäureverbrauch von Deretil, sodass die Allantoinproduktion, wenn überhaupt, nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hätte.

(310) Die Bedenken von Deretil und Laboratorios Jaer, dass der Kostenanstieg infolge der Einführung von Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU gegenüber internationalen Wettbewerbern beeinträchtigen würde, wurden auch von anderen Verwendern geteilt. Nouryon, ein in der Düngemittelherstellung tätiges Unternehmen und einer der größten Verwender von Glyoxylsäure in der EU, nannte zwar die Wettbewerbsfähigkeit als Problem, sprach sich aber nicht gegen die Maßnahmen aus. Gleiches gilt für Syensco, den einzigen Antragsteller im parallelen Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Vanillin aus der VR China ([109]). Das Unternehmen brachte vor, dass die Maßnahmen die Wiederaufnahme der Produktion in seinem Werk (die derzeit aufgrund der Auswirkungen gedumpter Einfuhren aus der VR China ausgesetzt ist) erschweren würden, sprach sich aber nicht gegen die Maßnahmen aus.

(311) L. Brüggemann hatte auch Einwände gegen die Zölle erhoben und vorgebracht, dass das Unternehmen eine bestimmte technische Qualität von Glyoxyl aus China beziehen müsse, da diese in der Union nicht verfügbar sei, und dass die Zölle seine Rentabilität daher erheblich beeinträchtigen würden. Wie in Erwägungsgrund 291 erläutert, beantragte das Unternehmen eine Befreiung im Rahmen der Endverwendung. Die Kommission schätzte, dass sich die Maßnahmen nur in begrenztem Maße auf die Rentabilität des Unternehmens auswirken würden, und konnte das Vorbringen von L. Brüggemann, dass sich die eingeführte Ware von den Unionswaren unterscheide, nicht bestätigen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen lehnte die Kommission den Antrag auf Befreiung im Rahmen der Endverwendung für die Beimischung bei der Herstellung von FFSRA vorläufig ab.

([109]) Trade defence investigations – Case AD708 -Vanillin.

(312) Die Kommission analysierte die Auswirkungen der Einführung von Zöllen auf die Rentabilität der Verwender anhand der übermittelten Fragebogenantworten sowie der verfügbaren Daten über die Kapazität und die Entwicklung des Markts. Wie in Erwägungsgrund 295 dargelegt, hat die Analyse der Kommission ergeben, dass alle vier Verwender unter der Annahme, dass sie ihre Einkäufe auf Hersteller mit niedrigeren Zöllen umgeleitet würden, rentabel bleiben könnten, selbst wenn Maßnahmen in der Höhe nach Artikel 7 Absatz 2a eingeführt würden.

(313) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Maßnahmen notwendig sind, damit der Wirtschaftszweig der Union seine Marktanteile zurückerlangt und wieder rentabel arbeiten kann. Auf die einführenden Verwender kämen höhere Kosten zu, wenn sie Glyoxylsäure aus der VR China bezögen, und dies würde zu einem gewissen Rückgang ihrer Rentabilität führen, der je nach Herstellungsverfahren und Beschaffungsstrategie variiert. Die Risiken würden durch die verfügbaren freien Kapazitäten des Wirtschaftszweigs der Union gemindert. Die Wiederherstellung eines gesunden Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen würde auch dafür sorgen, dass die Verwender die Ware lokal beziehen können. Dagegen würde der Verzicht auf Maßnahmen zu einer Monopolstellung Chinas führen, sodass die Verwender vollständig von ausländischen Anbietern abhängig wären, deren Lieferketten abrupten Unterbrechungen der Versorgung ausgesetzt sind. Dies würde die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten gefährden, die für die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger von entscheidender Bedeutung sind, und insbesondere das Ziel der Union, die Sicherheit der Arzneimittelversorgung zu stärken, untergraben ([110]).

7.2.4. *Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse*

(314) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderliefe, Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der VR China einzuführen.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(315) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(316) Auf die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der VR China sollten nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission kam in Abschnitt 6.3 zu dem Schluss, dass die Dumpingspanne das angemessene Niveau zur Beseitigung der Schädigung ist.

(317) Der vorläufige Zoll für die anderen mitarbeitenden nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen beruht auf der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne, die für die beiden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in der VR China ermittelt wurde und niedriger ist als die gewogene durchschnittliche Schadensspanne für die beiden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in der VR China.

(318) Da die ausführenden Hersteller nur in geringem Umfang mitarbeiteten und angesichts der Tatsache, dass der Zollsatz für Xinjiang Guolin nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung auf der ermittelten Dumpingspanne beruhte, wurde die Höhe des landesweiten Zolls festgelegt, indem für jeden Warentyp, den Xinjiang Guolin in repräsentativen Mengen verkauft hatte, die höchsten ermittelten Dumpingspannen herangezogen wurden.

(319) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne	Vorläufige Schadensspanne	Vorläufiger Antidumpingzoll
Hubei Hongyuan	27,2 %	112,9 %	27,2 %
Xinjiang Guolin	175,8 %	175,8 %	175,8 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	78,5 %	102,5 %	78,5 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	280,3 %	280,3 %	280,3 %

([110]) Bewältigung kritischer Engpässe bei Arzneimitteln in der EU.

(320) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China" geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(321) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollte auf alle Einfuhren der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China" erhoben werden.

(322) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(323) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(324) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(325) Angesichts der Feststellungen im vorläufigen Stadium sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(326) In diesem Stadium des Verfahrens wurde/kann keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen (werden).

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(327) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(328) Es gingen Stellungnahmen von Hubei Hongyuan, Xinjiang Guolin, Laboratorios Jaer, Jinyimeng Group Co., Ltd, Guangdong Joy Chemical Co., Lt., und Inner Mongolia Tianyuda Biological Technology Co., Ltd. ein. Xinjiang Guolin brachte vor, dass die Kommission die Seefrachtkosten bei bestimmten Geschäftsvorgängen doppelt abgezogen habe und die Kommission bei der Berechnung die Gewinnspanne und die VVG-Spanne vertauscht habe.

(329) Die Kommission berichtigte die Seefrachtkosten, die ursprünglich doppelt berechnet worden waren. Darüber hinaus berichtigte die Kommission in den Berechnungen die Gewinnspanne von 10 % und die VVG-Spanne von 23 %.

(330) Zudem stellte die Kommission fest, dass ein falscher Wechselkurs auf die zur Ermittlung des Normalwerts im Zusammenhang mit den Arbeits-, Strom- und Wasserkosten herangezogene Quelle angewandt wurde. Die Kommission aktualisierte den Wert der Arbeits-, Strom- und Wasserkosten in Tabelle 1 und verwendete dabei den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für den Untersuchungszeitraum für alle Produktionsfaktoren.

(331) Infolge der in den Erwägungsgründen 329 und 330 genannten Berichtigungen stiegen die Dumpingspannen zweimal leicht an.

(332) Die übrigen eingegangenen Stellungnahmen betrafen nicht die Genauigkeit der Berechnungen, sondern vielmehr die von der Kommission bei der Ermittlung ihrer jeweiligen Dumpingspannen verwendeten Methoden. Diese Vorbringen werden daher zusammen mit allen anderen Stellungnahmen nach der Veröffentlichung der vorläufigen Maßnahmen geprüft.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(333) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(334) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Glyoxylsäure [die in der Regel in die Nummer des Chemical Abstracts Service/CAS-Nummer 298-12-4 oder 6000-59-5 eingeordnet wird] mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr in der Trockenmasse, ob fest oder in wässriger Lösung in einer Konzentration von 40 GHT oder mehr davon, die derzeit in den KN-Code ex 2918 30 00 (TARIC-Code 2918 30 00 13) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Hubei Hongyuan Pharmaceutical Technology Co., Ltd	27,2	89M2
Xinjiang Guolin New Materials Co., Ltd	175,8	89M3
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	78,5	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	280,3	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in Tonnen] Glyoxylsäure von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission vom 25. Oktober 2024 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VR CHINA

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Cangzhou Goldlion Chemicals Co., Ltd.	
Guangdong Joy Chemical Co., Ltd.	
Inner Mongolia Tianyuda Biological Technology Co., Ltd.	
Jinyimeng Group Co., Ltd.	